

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)
(die "Emittentin")

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 28. Juli 2021 (das "Angebotsprogramm") wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß der PVO erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer elektronischen Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Hinweis für Schweizer Anleger/innen:

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei einer Schweizer Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei der Schweizer Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen stellt im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Schuldverschreibungen unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	8
A. Inhalt des Angebotsprogramms	8
B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	8
C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen	8
D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel	9
E. Informationen zu diesem Basisprospekt	10
F. Vorbemerkungen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren	11
Risikofaktoren.....	13
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	13
I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren	13
1. Adressenausfallrisiken	13
2. Marktpreisrisiken	14
3. Liquiditätsrisiken	15
4. Operationelle Risiken	16
5. Developmentrisiken	17
6. Immobilienrisiken.....	17
7. Beteiligungsrisiken	18
II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen	19
1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen	19
2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB	20
3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben.....	20
III. Weitere wesentliche Risiken	21
1. Risiko einer Herabstufung des Ratings	21
2. Reputationsrisiken.....	21
3. Geschäftsrisiko.....	21
4. Modellrisiken	21
B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen.....	23
I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	23
1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen	23
2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	25
II. Risiken, die sich aus der Struktur der Schuldverschreibungen ergeben	25
1. Kreditereignisabhängigkeit.....	25
2. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts.....	27
3. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht	28
4. Risiken im Hinblick auf die vorgesehenen Zahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses.....	29
5. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldner	29
III. Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner.....	29
1. Bonitätsrisiko	30
2. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner	31
3. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner	32
4. Komplexe Analyse.....	32
5. Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des PT 3.....	33
6. Konzentrationsrisiken im Falle des PT 4.....	34
7. Keine Nachforschungen und Zusicherungen der Emittentin; keine Informationen durch die Emittentin.....	34

8.	Ratings für Referenzschuldner	34
IV.	Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen	35
1.	Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko	35
2.	Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin	35
3.	Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association	36
4.	Risiken im Zusammenhang mit einer ESG-Klassifizierung durch die LBBW	36
5.	Fremdwährungsrisiko	37
6.	Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen	37
7.	Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	37
8.	Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters	37
V.	Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben	38
1.	Kursänderungsrisiko	38
2.	Liquiditätsrisiko	39
3.	Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	40
4.	Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	40
5.	Steuerliche Auswirkungen der Anlage	41
6.	Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produkt rating	41
	Allgemeine Informationen	42
A.	Verantwortliche Personen	42
B.	Veröffentlichungen	42
C.	Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	42
D.	Hinweise zu dem Basisprospekt	43
E.	Gründe für das Angebot	44
F.	ESG Klassifizierung	44
	Landesbank Baden-Württemberg	45
A.	Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	45
I.	Firma, Sitz und Gründung	45
II.	Träger	45
III.	Handelsregister, LEI	46
IV.	Sitze	46
B.	Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	46
I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	46
II.	Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	47
III.	Trendinformationen	48
C.	Organe und Interessenkonflikte	50
I.	Organe	50
II.	Interessenkonflikte	53
D.	Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	53
E.	Finanzinformationen	53
I.	Historische Finanzinformationen	53
II.	Rechnungslegungsstandards	54
III.	Geschäftsjahr	54
IV.	Abschlussprüfer	54
V.	Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick	55

VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020	55
VII.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020	55
VIII.	Gerichts- und Schiedsverfahren	55
IX.	Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	56
X.	Eigenmittelanforderungen	56
F.	Wesentliche Verträge	56
G.	Rating	56
H.	Informationen Dritter	58
	Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen	59
A.	Anwendbares Recht	59
B.	Form und Verwahrung	59
C.	Währung	59
D.	Status	59
	I. Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	59
	II. Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin	60
E.	Kündigungsrechte	61
F.	Kündigungsverfahren	62
G.	Zahlungsverfahren	62
H.	Rückkauf	62
I.	Verjährung	62
J.	Ermächtigungsgrundlage	62
K.	Gläubigerversammlung	62
	I. Überblick zum SchVG	63
	II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG	63
	III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	63
	IV. Verfahren nach dem SchVG	63
	V. Gemeinsamer Vertreter	64
	Funktionsweise der Schuldverschreibungen	65
A.	Grundlegende Informationen über die Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen ..	65
	I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses	65
	II. Referenzschuldner und Transaktionstypen	65
	III. Rechtsnachfolger	66
	1. Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (PT 1 bis 3)	66
	2. Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (PT 4)	66
	IV. Kreditereignisse	67
	V. Verzögerung von Zahlungen	67
	1. Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (PT 1 bis 3)	67
	2. Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (PT 4)	68
	VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren	68
	VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	69
B.	Funktionsweise der Schuldverschreibungen	69
PT 1:	Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft	69
	I. Verzinsung während der Laufzeit	69
	1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	69
	2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung	69
	II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	70
	III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	70
	IV. Rückzahlung bei Fälligkeit	70

V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	70
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	70
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	70
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	70
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	71
PT 2:	Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat.....	72
I.	Verzinsung während der Laufzeit	72
1.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	72
2.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung	72
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	72
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	72
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	72
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	73
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	73
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	73
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	73
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	74
PT 3:	Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft	74
I.	Verzinsung während der Laufzeit	74
1.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	74
2.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung	74
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	75
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	75
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	75
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	75
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	75
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	75
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	75
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	76
PT 4:	Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung	76
I.	Vorbemerkung zu den Gewichtungsbeträgen	76
II.	Verzinsung während der Laufzeit	77
1.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	77
2.	Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung	77
III.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	78
IV.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	78
V.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	78
VI.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	78
VII.	Teilweise Verzögerte Rückzahlung	78
VIII.	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.....	78
IX.	Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung	79
C.	Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und zur Bestimmung des Restwerts.....	80
I.	Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten zur Bestimmung des Endkurses	80
II.	Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf Schuldverschreibungen.....	80
III.	Bestimmung des für den Restwert relevanten Endkurses	81
1.	Verwendung eines Auktions-Endkurses	81
2.	Bewertung durch die Emittentin	81
3.	Besonderheiten bei staatlichen Referenzschuldner (PT 2).....	81

4. Besonderheiten bei Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner (PT 2 und PT 4)	82
Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen	83
A. Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung	83
I. Anlegerkategorien und Mindeststückelung beim Angebot von Schuldverschreibungen	83
II. Emissionskurs und Verkaufspreis	83
III. Beantragung der Zulassung zum Handel.....	83
IV. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	83
V. Platzierung.....	84
VI. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen	84
VII. Fortsetzung von öffentlichen Angeboten.....	84
VIII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind	84
B. Zusätzliche Informationen	85
I. Sachverständige	85
II. Informationsquellen	85
III. Informationen nach Emission	85
Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung	86
A. Verkaufsbeschränkungen.....	86
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	86
II. Vereinigte Staaten von Amerika.....	87
III. Vereinigtes Königreich.....	88
B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	89
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	90
A. Allgemeine Emissionsbedingungen	91
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde	91
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers.....	103
B. Besondere Emissionsbedingungen.....	115
PT 1. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft	115
PT 2. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat	137
PT 3. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft.....	157
PT 4. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung	178
Formular der Endgültigen Bedingungen	203
Einleitung.....	204
I. Informationen zur Emission.....	205
[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	205
[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	205
2. Lieferung der Schuldverschreibungen.....	205
3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	206
[4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]	206
[4.] [5.] Informationen nach Emission	206
[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	206
[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	206
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	208
III. Besondere Emissionsbedingungen.....	209

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung).....	210
Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten	211
Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben.....	212
Abschlussseite	S-1

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

A Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begibt die Landesbank Baden-Württemberg bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf Referenzschuldner (im Folgenden "**Schuldverschreibungen**" genannt).

B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Emittentin ist eine mittelständische Universalbank und bietet Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Weitere Informationen zur Emittentin sind im Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg" auf Seite 45 ff. aufgeführt.

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen (die "**Referenzschuldner**"). Das bedeutet: die Schuldverschreibungen werden verzinst und zu dem festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt, sofern kein Kreditereignis eintritt. Kreditereignisse beschreiben aus Sicht der Gläubiger eines Referenzschuldners den Eintritt von wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des Referenzschuldners (Bonitätsrisiko).

Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise (jeweils ein "**Produkttyp**" bzw. "**PT**"). Jeder Produkttyp wird zur besseren Identifizierung mit einer Nummerierung versehen, welche in Klammern hinter dem Namen des Produkttyps zu finden ist. Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- PT 1: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft.
- PT 2: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat.
- PT 3: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft.
- PT 4: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung.

Bei allen Produkttypen ist ein Totalverlust des angelegten Kapitalbetrags möglich.

Der jeweilige Referenzschuldner wird nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanz-Gesellschaft) und nach Herkunftsregion einem "**Transaktionstyp**" zugewiesen: Beispiele hierfür sind: "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische

Finanz-Gesellschaft"). Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen befindet sich im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 65 ff. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "Risikofaktoren" auf Seite 13 ff. betreffend die Emittentin und die Schuldverschreibungen vertieft zu lesen. Diese Informationen ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Referenzschuldner haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

Weiterhin verbiefen die Schuldverschreibungen keine direkten Ansprüche gegenüber dem Referenzschuldner.

Im Fall von als "nachhaltig" im Sinne des LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerks (siehe Allgemeine Informationen – F. ESG Klassifizierung) klassifizierten Schuldverschreibungen sollten Anleger beachten, dass sich durch eine solche Klassifizierung für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko ergibt, als wenn eine solche Klassifizierung nicht vorliegt.

D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB dar. Sie werden als Wertpapierurkunde oder Zentralregisterwertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) verbrieft. Einzelurkunden bzw. Einzeleintragungen in das Zentrale Register gibt es nicht. Zum Erwerb benötigen Anleger ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterführende grundlegende Informationen zu Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen" auf Seite 59 ff.

Es ist ein Vertrieb der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, sowie – in Einzelfällen – in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg an Kleinanleger und qualifizierte Anleger im Sinne der PVO vorgesehen. Zudem ist ein indirekter Vertrieb der Schuldverschreibungen in der Schweiz an Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des FIDLEG vorgesehen.

Die Schuldverschreibungen können an einem regulierten Markt einer deutschen, österreichischen oder luxemburgischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer österreichischen oder luxemburgischen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" auf Seite 83 ff.

E. Informationen zu diesem Basisprospekt

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211. Dieser Basisprospekt ist ferner im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"). Die Besonderen Emissionsbedingungen betreffen die unterschiedlichen Referenzschuldner und enthalten die verbindlichen Regelungen für jeden der betreffenden Produkttypen. Es gibt die folgenden Varianten:

- PT 1: die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft;

Der Referenzschuldner ist ein einzelnes Unternehmen (nachfolgend auch Gesellschaft genannt).

In diesem Fall tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko des Unternehmens.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ab.

- PT 2: die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat;

Referenzschuldner ist ein einzelner Staat.

In diesem Fall tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko dieses Staates.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ab.

- PT 3: die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft; und

Referenzschuldner ist ein einzelnes Finanzinstitut (nachfolgend auch Finanz-Gesellschaft genannt).

In diesem Fall tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko dieser Finanz-Gesellschaft.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ab.

- PT 4: die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bezogen auf ein mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung.

Referenzschuldner sind mehrere Gesellschaften / Finanz-Gesellschaften.

In diesem Fall tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Gesellschaften bzw. Finanz-Gesellschaften.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ab. Das bedeutet: Ein Kreditereignis kann für jeden der Referenzschuldner gesondert eintreten. Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem Kreditereignis anteilig.

Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet. Die jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Referenzschuldner befinden sich im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 90 ff.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 4 PVO (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das Formular der Endgültigen Bedingungen ist im Abschnitt "Formular der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 203 ff enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigelegt.

F. Vorbemerkungen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

Emissionsbedingungen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für bestimmte Finanzinstrumente. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängen ("**Kreditderivate**"). Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") im Jahr 2014 veröffentlicht ("**ISDA-Bedingungen**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Sie vertritt ihre Mitglieder am Derivatemarkt. Mitglieder sind große Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln. ISDA hat in Absprache mit den Mitgliedern und mit anderen Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt. Sie unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird durch Verlautbarungen und Protokolle unterstützt, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-Verlautbarungen**"). Außerdem werden die ISDA-Bedingungen bei Entscheidungen des "**ISDA-Entscheidungskomitees**" angewendet. Dieses Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Das ISDA-Entscheidungskomitee dient dem Zweck, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA unter Anwendung der ISDA-Bedingungen wie folgt vorgehen: ISDA führt ein Auktionsverfahren durch, das sich auf den betroffenen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezieht. Dazu wählt das ISDA-Entscheidungskomitee bestimmte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Ausgewählte Verbindlichkeiten können zu Beispiel bestimmte Anleihen des Referenzschuldners sein. Die Parameter des Auktionsverfahrens

werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im ISDA-Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwerttrisiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen").

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Emittentin auf Konzernebene beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis III.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen auf die Bedienung der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beachten.

I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren

In dieser Risikofaktor-Kategorie werden die spezifischen Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Adressausfallrisiken", "Marktpreisrisiken", "Liquiditätsrisiken" und "Operationelle Risiken".

1. Adressenausfallrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner nicht mehr in der Lage sind, ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten und damit die Adressenausfallrisiken des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. die Automobilbranche und die gewerbliche Immobilienwirtschaft).
- Durch kundenspezifische Faktoren, z.B. durch Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Die LBBW geht davon aus, dass Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Bedenken bezüglich der öffentlichen Gesundheit, wie etwa der erstmals im Dezember 2019 festgestellte Ausbruch von SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit ("Covid-19"), kombiniert mit sämtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung, wie z.B. Reisebeschränkungen, die Verhängung von Quarantänemaßnahmen, die längerfristige Schließung von Arbeitsstätten oder Ausgangssperren oder andere Maßnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft haben. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es im Laufe des Geschäftsjahres 2020 in einzelnen Branchen zu Portfolioverschlechterungen. Die negativen Einflüsse auf das Wirtschaftswachstum sowie die aktuell vorherrschenden Marktunsicherheiten könnten zu einem weiter erhöhten Adressenausfallrisiko führen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten beim LBBW-Konzern führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien, wobei insbesondere eine Immobilienkrise in Deutschland eine große Auswirkung auf den LBBW-Konzern hätte.

2. Marktpreisrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Marktrisiken. Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch inklusive der Pensionsverpflichtungen, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zwischen risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz), Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten (Maß für die Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Korrelationen (Beziehung oder Zusammenhang von Variablen zueinander) ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Rohwaren.

Durch die mit der Covid-19 Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Krisen in vielen Wirtschaftsbereichen kann es weiterhin zu einer erhöhten (verglichen mit der Situation ohne Covid-19) Volatilität bei den oben aufgeführten Marktfaktoren kommen. Daher können erhöhte Marktpreisrisiken eintreten.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Finanzvermögen des LBBW-Konzerns führen.

Die LBBW geht davon aus, dass die Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft trotz einer zunehmenden Anzahl an Impfungen innerhalb der Bevölkerung weiterhin erheblich negativ beeinträchtigen können. Insbesondere wenn nicht genügend Impfstoffe zur Verfügung stehen oder sich diese im Hinblick auf neue Varianten des Coronavirus als weniger wirksam erweisen, ist eine längerdauernde Krise oder eine fortschreitende oder länger andauernde Beeinträchtigung sowohl des deutschen als auch des globalen Wirtschaftswachstums nicht auszuschließen.

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen mit Covid-19 sind daher genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit können dazu führen, dass Marktpreisrisiken zunehmen.

Die genannten Faktoren, das allgemeine Marktumfeld und die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus dem Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

3. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet).
- Dem Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten des LBBW-Konzerns bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet.
- Dem Marktliquiditätsrisiko, das die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Die LBBW geht davon aus, dass Covid-19 und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft erheblich negativ beeinträchtigen dürften.

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen von Covid-19 sind genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit könnten dazu führen, dass die Liquiditätsrisiken zunehmen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risiken.

Die Liquidität des LBBW-Konzerns könnte außerdem durch Faktoren erheblich nachteilig beeinflusst werden, die sich seiner Kontrolle entziehen. So könnte eine anhaltende allgemeine Störung der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen des Finanzdienstleistungssektors im Allgemeinen den Zugriff des LBBW-Konzerns auf die Kapitalmärkte oder Refinanzierungsoptionen zu akzeptablen Bedingungen einschränken. Auch könnten die Refinanzierungsmöglichkeiten des LBBW-Konzerns beeinträchtigt werden, wenn bei Investoren bzw. Kreditgebern ein negatives Bild bezüglich der kurz- oder langfristigen finanziellen Perspektiven vorherrscht oder etwa durch ein Rating Downgrade der Eindruck entsteht, dass der LBBW-Konzern einem höheren Liquiditätsrisiko unterliegt. Dies gilt insbesondere, wenn während Krisensituationen gleichzeitig Mittelabflüsse aus Sicht- und Spareinlagen, Kreditzusagen oder infolge von Besicherungsanforderungen steigen.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im Abschnitt "III. Weitere wesentliche Risiken" im Unterabschnitt "1. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

4. Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelle Risiken sind untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität des LBBW-Konzerns verbunden.

Operationelle Risiken beschreiben die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. externe Cyber- und Insiderangriffe, Datendiebstahl und –Verschlüsselung durch Trojaner. Außerdem können Soft- und Hardwareprobleme zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb führen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Zudem bestehen für den LBBW-Konzern Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen wie z.B. Pandemien oder Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21 (z.B. Beschädigung von Versorgungsleitungen, IT Infrastruktur, Gebäudeschäden). Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Ein großes Bedrohungspotential geht von Ransomware aus, also Trojanern, die die Daten

verschlüsseln und für deren Entschlüsselung die Hacker große Summen an Lösegeld verlangen. Diese Bedrohung gilt auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof ("BGH") hatte diesbezüglich im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Jegliches Eintreten dieser Risiken könnten die Geschäfte des LBBW-Konzerns negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage beeinträchtigen.

5. Developmentrisiken

Der LBBW-Konzern ist Developmentrisiken ausgesetzt. Developmentrisiken sind definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von investiven wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner, Informationsfluss, Qualität des Partners. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet, Rhein-Ruhr, Berlin und Hamburg. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen. Sollten sich die zuvor genannten Developmentrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

6. Immobilienrisiken

Der LBBW-Konzern ist Immobilienrisiken ausgesetzt. Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, welche von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft (siehe hierzu den vorausgehenden Abschnitt unter der Überschrift "5. Developmentrisiken") sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein

Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow (Geldfluss aus dem Objekt) und damit auf den Fair Value (Marktwert) des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio unterscheidet sich nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und ggf. eine Optimierung des Immobilienportfolios durch Zukäufe und Abverkäufe von Einzelimmobilien oder (Teil-)Portfolios. Die Gliederung des Anlagebestands erfolgt nach Risikoklassen in Core-, Core-Plus- und Value Add-Immobilien anhand festgelegter Kriterien (Lagequalität, Mietvertragslaufzeiten, Wertsteigerungspotenzial) und geplanter Haltedauer. Der Anlagebestand ist weiterhin überwiegend in Stuttgart gelegen. Durch die Zukäufe der letzten Jahre an den Standorten München, Frankfurt am Main und Hamburg konnte ein gewisses Maß an Makrostandort-Diversifikation erreicht werden. Regionale wirtschaftliche Probleme in den beschriebenen Kernmärkten können zu verstärkten negativen Wertentwicklungen im unternehmenseigenen Immobilienbestand führen. Die Corona-Krise könnte nicht nur im Büromarkt dauerhafte Verwerfungen auslösen, sondern auch zu langfristigen Verhaltensänderungen im Konsumbereich und einer verstärkten Implementierung beispielsweise von Online-Konzepten führen. Künftig werden sich auch Immobilienakteure auf diese Marktentwicklungen in der Assetklasse Einzelhandel konzeptionell und strukturell einstellen müssen. Zukunftstrends, die die Immobilienwirtschaft, verstärkt durch die Corona-Pandemie, beeinflussen, sind Nachhaltigkeit von Immobilieninvestments, neue Büroformen, strukturelle Veränderungsprozesse im Einzelhandel, Nachfrage nach Investments in Wohnimmobilien und verstärkt auch in alternative, konjunkturunabhängige Assetklassen wie Gesundheits- und Sozialimmobilien oder in Rechenzentren. Sollten sich die zuvor genannten Immobilienrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

7. Beteiligungsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt. Die LBBW beteiligt sich im Konzernverbund an anderen Unternehmen bzw. lagert Funktionen auf Tochterunternehmen aus, wenn dies unter strategischen oder Rendite-Gesichtspunkten sinnvoll ist. Unter Beteiligungsrisiken versteht der LBBW-Konzern im engeren Sinne insbesondere das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen als auch aufgrund der Un- oder Unterverzinslichkeit von Investments in Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage korrespondiert dabei aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Dementsprechend kann eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen gegenüber bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen sowie Step-In Risiken, d.h. finanzielle Unterstützung aufsichtsrechtlich quotaal bzw. nicht konsolidierter Tochterunternehmen und Beteiligungen um u.a. Reputationsrisiken zu vermeiden.

II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen" und die "Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Innerhalb der EU basieren diese Anforderungen auf der Richtlinie 2013/36/EU (in der Fassung der Richtlinie 2019/878, "**CRD V**"), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876, die "**CRR II**") sowie hinsichtlich MREL auf der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/877, die "**SRM II**"). Die genannten jüngsten Änderungsfassungen dieser Regelwerke finalisierten die Vorgaben für die LCR und NSFR und führten weitere Anforderungen an die finanzielle Stabilität und sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) von Banken und Änderungen zu MREL ein. Zu weiteren wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die unter dem Stichwort "Basel IV" vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR II enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Siehe hierzu den folgenden Abschnitt unter der Überschrift unter "2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB

Im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism ("**SSM**")) hat die Europäische Zentralbank ("**EZB**") am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen. Dabei ist Kernaufgabe der EZB, eine eigenständige Bewertung und Überprüfung der Kapital- und Liquiditätsausstattung der von ihr beaufsichtigten Banken vorzunehmen. Zentrales Instrument ist der sog. aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process* ("**SREP**"). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB im Rahmen des SREP sind dabei insbesondere regelmäßige Stresstests der von der EZB beaufsichtigten Banken. Der für das Jahr 2021 vorgesehene aufsichtliche Stresstest der EZB / European Banking Authority ("**EBA**") wird sich mit der Solvabilität der Banken in einem vorgegebenen Krisenszenario befassen. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden würde.

3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagensicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Seither ist das Thema europäische Einlagensicherung immer wieder Gegenstand politischer Debatte. Im Januar 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission erneut eine Konsultation zur Überprüfung des Krisenmanagements und des Einlagensicherungsrahmens. Sollten sich daraus Gesetzesinitiativen ergeben, könnten sich, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischen Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch die Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

III. Weitere wesentliche Risiken

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen weiteren wesentlichen Risiken dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Risiko einer Herabstufung des Ratings", die "Reputationsrisiken" und das "Geschäftsrisiko".

1. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "Rating") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

2. Reputationsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Das Reputationsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund einer Schädigung/Verschlechterung der Reputation des LBBW-Konzerns bei Trägern, Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder der breiten Öffentlichkeit. Der Eintritt des Reputationsrisikos kann durch einen öffentlich gewordenen Schadensfall aus dem Operationellen Risiko oder anderen Risikoarten verursacht werden. Reputationsrisiken entstehen in LBBW-Konzern insbesondere bei nicht nachhaltigem Verhalten der Kunden oder bei negativen Umweltauswirkungen des Handelns der LBBW.

Die Verwirklichung von Reputationsrisiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

3. Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das Risiko unerwarteter Ergebnisrückgänge und negativer Planabweichungen, die ihre Ursache nicht in anderen definierten Risikoarten haben. Das Geschäftsrisiko kann u.a. durch Veränderungen im Kundenverhalten oder Veränderungen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie durch Auswirkungen von eingetretenen Reputationsschaden verursacht werden. Verwirklicht sich das Geschäftsrisiko, zeigt sich dies insbesondere in verringerten Provisionserträgen oder Zinskonditionsbeiträgen sowie in erhöhten Kosten.

Somit kann die Realisierung des Geschäftsrisikos die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

4. Modellrisiken

Unter Modellrisiko versteht der LBBW-Konzern das Risiko potenzieller Schäden und Verluste infolge von Entscheidungen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen, welche Schwächen und Unsicherheiten in der Modelltheorie/-design, der Modellparametrisierung/-Kalibrierung, der Modellimplementierung, den Modelleingangsdaten oder der Modellanwendung aufweisen. Hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheidet die LBBW Modelle zur Quantifizierung von Kapitalrisiken (ICAAP und ILAAP) (Risiko- und Kapitalmodelle), Modelle zur Bewertung von Vermögens- und Verbindlichkeitspositionen (Bewertungsmodelle), Modelle zur Ableitung kreditrelevanter Parameter wie Ratings (Ausfallwahrscheinlichkeiten), Verlustquoten und Kreditumrechnungsfaktoren (Kredit-Parametermodelle) und Modelle außerhalb der genannten Modellkategorien (Sonstige Modelle). Kann ein schwerwiegendes Modellrisiko nicht in angemessener Zeit durch Modellanpassungen behoben werden, erfolgt eine Anrechnung in der Risikotragfähigkeit je nach Modelltyp als Abzug von der

Risikodeckungsmasse, als Aufschlag auf das ökonomische Kapital in der betroffenen Risikoart (bei risikounterzeichnendem Modellrisiko), über das ökonomische Kapital des operationellen Risikos oder über die Buchung eines Fair Value Adjustments.

Somit kann sich die Realisierung von Modellrisiken auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns auswirken.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis V.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), die Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Referenzschuldner, den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzschuldner als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und der Referenzschuldner in Betracht ziehen.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen".

1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen

Anleihegläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin.

Insolvenzrisiko bedeutet: Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des Festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleihegläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (**Risiko eines Totalverlusts**).

Anleihegläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein, wenn die Existenz der Emittentin gefährdet ist.

Gesetzliche Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"), gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-

Reorganisationsgesetz unterschiedliche Abwicklungsinstrumente. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen.

Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldtitel die als Ergänzungskapital gemäß der CRR zu qualifizieren sind, haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch besondere Maßnahmen geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems.

Für den Fall einer Insolvenz der Emittentin gilt also Folgendes: Anleihegläubiger sind nicht vor dem vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

II. Risiken, die sich aus der Struktur der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Struktur der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Kreditereignisabhängigkeit" – jeweils getrennt mit Bezug auf die einzelnen Produkttypen dargestellt –, "Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts" und "Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht".

1. Kreditereignisabhängigkeit

Anleger tragen mit Erwerb der Schuldverschreibungen das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Bei diesen hängen die Zins- und die Rückzahlung vom Nichteintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) ab.

Ein Kreditereignis wird nur unter den folgenden Umständen beachtet: Die Emittentin hat aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen Kenntnis vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner. Dabei müssen alle Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses bei dem oder den betroffenen Referenzschuldner(n) erfüllt sein. Öffentlich zugängliche Informationen sind beispielsweise Veröffentlichungen der ISDA hinsichtlich eines Kreditereignisses oder Berichterstattungen in öffentlichen Medien (wie Zeitungen oder Nachrichten im Internet).

Hinweis in diesem Zusammenhang: Ist in diesen Risikofaktoren von einem Kreditereignis bei einem Referenzschuldner die Rede, so gilt Folgendes: Es sind nur solche Kreditereignisse gemeint, für die alle in den Emissionsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kreditereignis Auslöser für eine Reduzierung oder Verschiebung der Zins- und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere die Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger über ein eingetretenes Kreditereignis. Diese Mitteilung ist innerhalb der vorgesehenen Fristen gemäß den Emissionsbedingungen abzugeben.

PT 1 / PT 2 / PT 3: Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung bei den Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko der Anleger nicht nur darin, dass die Emittentin Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Anleger tragen außerdem das Risiko, dass sich die Bonität des Referenzschuldners verschlechtert. Das kann dazu führen, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim Referenzschuldner kann somit ein sogenanntes Kreditereignis eintreten. In diesem Fall kann es zu

einer Reduzierung der Rückzahlung und Aufhebung der Verzinsung der Schuldverschreibungen kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfällt nach Eintritt eines Kreditereignisses ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitpunkt. Tritt das Kreditereignis vor dem ersten Zinszahlungstag ein, können Anleger sogar gar keine Zinsen für Ihre Schuldverschreibungen erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten, so hat das insbesondere auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Denn nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung wird nicht der festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Anleger den Restwert am Restwert-Rückzahlungstag. Der Restwert liegt in der Regel weit unter dem festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Anleger erhalten dann gar keine Rückzahlung. Der Restwert-Rückzahlungstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstag liegen.

Der Restwert bestimmt sich danach, wie Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der Emittentin bewertet werden.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Anleger nur einen geringen Teil des eingesetzten Kapitals zurückerhalten. Außerdem entstehen Anlegern Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

PT 4: Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung bei den Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei den Schuldverschreibungen besteht das Risiko der Anleger nicht nur darin, dass die Emittentin Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Anleger tragen außerdem das Risiko, dass sich die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner verschlechtert. Das kann dazu führen, dass der jeweilige Referenzschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim betreffenden Referenzschuldner kann somit ein sogenanntes Kreditereignis eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung sowohl der Verzinsung als auch der Rückzahlung der Schuldverschreibungen kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

Gewichtungsbetrag und Reduzierter Kapitalbetrag

Um die Risiken der Auswirkung von Kreditereignissen bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern beurteilen zu können, müssen Anleger Folgendes beachten:

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern entfällt auf jeden Referenzschuldner ein Gewichtungsbetrag. Da die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner gleich sind, entspricht der Gewichtungsbetrag des einzelnen Referenzschuldners dem gleichgewichteten Anteil am festgelegten Nennbetrag.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) gilt Folgendes: Der reduzierte Kapitalbetrag ist Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Zinsen sowie aller rückzahlbaren Beträge. Der reduzierte Kapitalbetrag entspricht dabei dem festgelegten Nennbetrag abzüglich der Gewichtungsbeträge derjenigen Referenzschuldner, für die ein Kreditereignis eingetreten ist.

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen reduziert sich nach Eintritt eines Kredit-Ereignisses ab dem in den Endgültigen-Bedingungen genannten Zeitpunkt.

Tritt für alle Referenzschuldner ein Kreditereignis vor dem ersten Zinszahlungstag ein, können Anleger sogar keine Zinsen für Ihre Schuldverschreibungen erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist für einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten, so hat das auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Denn nach der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung wird nicht mehr der festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Anleger folgende Zahlungen:

- Anleger erhalten den reduzierten Kapitalbetrag am vorgesehenen Rückzahlungstag.
- Für jeden von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhalten Anleger am jeweiligen Restwert-Rückzahlungstag den Restwert. Der Restwert für den betroffenen Referenzschuldner wird bezogen auf seinen Gewichtungsbetrag bestimmt. Der jeweilige Restwert-Rückzahlungstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstag liegen. Der Restwert liegt in der Regel weit unter dem Gewichtungsbetrag. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Der Restwert bestimmt sich danach, wie Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der Emittentin bewertet werden.

Tritt ein Kreditereignis ein, erhalten Anleger sehr wahrscheinlich nur einen Bruchteil des eingesetzten Kapitals zurück. Außerdem entstehen Anleger Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn für alle Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts

Der Restwert wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auktionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die Emittentin. Dabei wird die Emittentin gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Der Kapitalverlust des Anlegers nach einem Kreditereignis hängt von diesen Feststellungen des Restwerts ab. Bei der Feststellung des Restwertes kann es zu Verzögerungen kommen.

Die Berechnung des nach einem Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu zahlenden Betrags (der "**Restwert**") erfolgt mit dem sogenannten Endkurs. Dieser entspricht in der Regel dem im Rahmen einer von der ISDA durchgeführten Auktion ermittelten Kurs (der "**Auktions-Endkurs**"). Der Auktions-Endkurs kann niedriger sein, als der Marktwert von Anleihen des Referenzschuldners auf dem Sekundärmarkt für diese Anleihen. Werden mehrere solche Auktions-Endkurse von ISDA veröffentlicht, wird die Emittentin den niedrigsten (*cheapest to deliver*) auswählen.

Die Emittentin kann den erforderlichen Endkurs selbst bestimmen, falls kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet. In diesen Fällen geht die Emittentin wie folgt vor: Die Emittentin wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners aus, die als Bewertungsverbindlichkeit herangezogen werden soll. Voraussetzung ist, dass diese Verbindlichkeit die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen besonderen Merkmale für Bewertungsverbindlichkeiten erfüllt. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten diese Merkmale, so ist die Verbindlichkeit des Referenzschuldners mit dem niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) die Bewertungsverbindlichkeit.

Anleger sollten auch beachten, dass Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach einem Kreditereignis voraussichtlich ganz oder teilweise ausgefallen sind. D.h.: Die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners werden von diesem nicht mehr bezahlt. Unter diesen Umständen werden diese „notleidenden“ Verbindlichkeiten mit entsprechenden Abschlägen gehandelt und bewertet. D.h.: Sie werden zu einem Preis gehandelt, der ganz erheblich unter dem Preis der Verbindlichkeiten vor dem Kreditereignis liegt.

Zu beachten ist außerdem: Eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners kann in einer anderen Währung als in Euro bestehen. Dieses Währungsrisiko kann sich im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens oder bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin negativ auswirken.

Bei einem Staat oder einer Finanz-Gesellschaft als Referenzschuldner sehen die Endgültigen Bedingungen für die Feststellung des Restwerts außerdem auch Folgendes vor:

Vermögenswerte werden herangezogen, die nach einer Restrukturierung bzw. staatlichen Intervention durch Umwandlung oder Umtausch an Stelle von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners treten. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist, beispielsweise eine Nichtzahlung. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen und sogar null (0) betragen.

Bei einer Finanz-Gesellschaft als Referenzschuldner kann ferner das Folgende gelten:

Die zu bewertende Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auch eine nicht-nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit sein. Solche Verbindlichkeiten stehen in der Insolvenz im Rang nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine gedeckten Einlagen sind. Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Kurs einer nicht-nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeit erheblich unter dem Marktwert der anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners liegen kann.

Der Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, kann längere Zeit nach dem Eintritt eines Kreditereignisses liegen. Diese Verzögerung kann sogar Monate betragen. Der Zeitpunkt der Zahlung des Restwertes an die Anleger wird sich dementsprechend zeitlich verzögern. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an die Anleihegläubiger zu zahlen.

3. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Anleger tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin verzögert werden. Die Zahlungsverzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen andauern.

Hiervon können sowohl Zinsen als auch die Rückzahlung der Schuldverschreibungen betroffen sein. Verzögerungen sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung unklar ist, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen.

Beispiel:

- Die Emittentin wartet ab, zu welchem Ergebnis das ISDA-Entscheidungskomitee hinsichtlich des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt.
- Bei Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium: Eine Zahlungsverzögerung erfolgt, wenn ein Kreditereignis aufgrund einer entsprechenden Ankündigung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des Referenzschuldners ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

Wenn bei den PT 1, 2 und 3 die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen, hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten: Sie kann den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Und sie kann die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verschieben.

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am verzögerten Zinszahlungstag bzw. am verzögerten Rückzahlungstag. Die verzögerte Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

Wenn beim PT 4 die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag teilweise verschieben. Die Verschiebung ist dabei hinsichtlich des Teils des Zinsbetrags möglich, der auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners entfällt.

Außerdem kann die Emittentin die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags verschieben, der auf den vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner entfällt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

4. Risiken im Hinblick auf die vorgesehenen Zahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Anleger der Schuldverschreibungen sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei den Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der Schuldverschreibungen.

Im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das eingesetzte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

5. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern

Die Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem betreffenden Referenzschuldner. Die Schuldverschreibungen werden von dem betreffenden Referenzschuldner weder garantiert noch anderweitig besichert.

Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den betreffenden Referenzschuldner. Ferner kommen den Anlegern nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des betroffenen Referenzschuldners etwaige positive Entwicklungen des Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Emissionsbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. So sind Anleger im Fall einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners.

III. Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Bonitätsrisiko", die "Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner" und die "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner".

1. Bonitätsrisiko

Anleger in die Schuldverschreibungen tragen das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Der Grund: Anleger tragen zusätzlich das Bonitätsrisiko des oder der Referenzschuldner. Das Risiko aus den Schuldverschreibungen ist daher erheblich höher, als bei einer vergleichbaren Anlage in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen davon ab, ob bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) ein Kreditereignis eintritt.

Kreditereignisse kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen Referenzschuldners den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des Referenzschuldners.

Es gibt verschiedene Kreditereignisse für den Referenzschuldner. Dazu gehören, je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners, eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse:

- PT 1: Wenn eine Gesellschaft der/ein Referenzschuldner ist:
 - die Insolvenz des Referenzschuldners,
 - die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit,
 - die Restrukturierung einer Verbindlichkeit,
 - die Nichtanerkennung/Moratorium einer Verbindlichkeit, oder
 - die Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit.
- PT 2: Wenn ein Staat der Referenzschuldner ist:
 - die Nichtzahlung einer Verbindlichkeit,
 - die Nichtanerkennung/Moratorium einer Verbindlichkeit,
 - die Restrukturierung einer Verbindlichkeit oder
 - die Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit.
- PT 3: Wenn eine Finanz-Gesellschaft der/ein Referenzschuldner ist:
 - die Insolvenz des Referenzschuldners,
 - die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit,
 - die Restrukturierung einer Verbindlichkeit, oder
 - eine staatliche Intervention bezogen auf den Inhalt von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.
- PT 4: Wenn mehrere Gesellschaften und/oder Finanzgesellschaften Referenzschuldner sind, die entsprechenden Kreditereignisse des PT 1 bzw. PT 3.

Bitte beachten: auch ein Währungswechsel oder der Austritt aus dem Euro kann ein Kreditereignis beim Referenzschuldner darstellen. Das ist der Fall, wenn sich durch den Währungswechsel die Verpflichtungen des Referenzschuldners aus seinen Verbindlichkeiten reduzieren.

Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Referenzschuldners verschlechtert. Von der zurückliegenden (wirtschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners lässt sich nicht auf seine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung schließen. Dies gilt auch für die zurückliegende Entwicklung vergleichbarer Unternehmen, Finanz-

Gesellschaften oder Staaten. Daher unterliegen Anleger Unsicherheiten im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners. Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit berücksichtigen möglicherweise nicht die Ereignisse, die für die Schuldverschreibungen Kreditereignisse darstellen.

Ein Kreditereignis ist im Rahmen der Schuldverschreibungen maßgeblich, wenn die Emittentin eine diesbezügliche Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht. Die Emissionsbedingungen legen die Zeiträume für den Eintritt eines Kreditereignisses und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin fest.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern spätere positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Anleger sollten also von Folgendem ausgehen: Eine Anlage in die Schuldverschreibungen kann mit einem höheren Risiko verbunden sein, als zum Beispiel eine Direktanlage in Anleihen des Referenzschuldners.

Selbst wenn eine negative wirtschaftliche Entwicklung des Referenzschuldners nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Wenn Anleger ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt im Sekundärmarkt verkaufen, kann ihnen ein erheblicher Verlust entstehen. Der von ihnen erzielte Verkaufserlös kann dann wesentlich geringer sein, als das von ihnen eingesetzte Kapital.

2. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner

Anleger tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der bzw. die Referenzschuldner verändern. Die Bonität eines neuen Referenzschuldners kann schlechter sein als die des ursprünglichen Referenzschuldners.

Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung der Referenzschuldner beim PT 4 kann sich ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Referenzschuldner durch einen Rechtsnachfolger ersetzt wird. Eine solche Ersetzung wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin wirksam.

Das aus einer solchen Änderung eines Referenzschuldners möglicherweise resultierende Risiko besteht in einer schlechteren Bonität des Rechtsnachfolgers. Dies kann zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen sowie zu einem möglicherweise größeren Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf den bzw. die Rechtsnachfolger als neue Referenzschuldner führen. Dieses Risiko tragen die Anleihegläubiger.

Im Fall eines Referenzschuldnerportfolios beim PT 4 (d.h. wenn sich die Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner beziehen) kann ein Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner ersetzt werden, wenn dieser der Rechtsnachfolger wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio reduziert. Es kann sogar der Fall eintreten, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. In diesem Fall vergrößert sich das Risiko erheblich, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital insgesamt oder teilweise verliert, da die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner entfällt.

Die Bedingungen räumen der Emittentin das Recht ein, im Fall der Änderung des bzw. eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger die Schuldverschreibungen zu kündigen. Insbesondere, wenn

- anlässlich eines Rechtsnachfolgers der Transaktionstyp geändert wird, zum Beispiel der Rechtsnachfolger (anders als der bisherige Referenzschuldner) keine Gesellschaft in Europa mehr ist oder

- wenn es bei Schuldverschreibungen mit nur einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt.

Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zu dem festgelegten Nennbetrag bzw. zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag vor der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen. **Hierbei kann der marktgerechte Wert unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen. Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.**

3. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf die betreffenden Referenzschuldner

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzschuldner unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen und der Referenzschuldner der Schuldverschreibungen eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzschuldner können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner, die für Anleihegläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Anlass für die Emission der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nicht die zum eigenen Vorteil erfolgende Verlagerung von Risiken aus Krediten, die von der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die Emittentin wird bei Emission einer Schuldverschreibung ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Anleger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf den Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

4. Komplexe Analyse

Die Analyse der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ist komplex. Insbesondere kann es für Anleger sehr schwer sein, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses abzuschätzen.

Die mit dem jeweiligen Referenzschuldner verbundenen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses sind komplex. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Anlageentscheidungen in andere nicht bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der Emittentin oder anderer Unternehmen, Staaten oder Finanz-Gesellschaften.

Der Handel und die Preisbestimmung der Schuldverschreibungen sind abhängig vom Handel und der Preisbestimmung der Kreditrisiken der Referenzschuldner. Handel und Preisbestimmung dieser Kreditrisiken erfolgen an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen.

Außerdem ist es möglich, dass nicht alle Anleihen oder Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden. Dies kann es erschweren, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner zu analysieren.

Anleger sollten daher berücksichtigen, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos des jeweiligen Referenzschuldners sollten Anleger folgende Informationen beachten und analysieren. Anleger sollten Ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen:

- sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit bzw. die Finanzsituation des Referenzschuldners, und
- die veröffentlichten Finanzinformationen bzw. die veröffentlichte Staatsverschuldung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- von der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners,
- von der allgemeinen Konjunktur,
- von der Lage an bestimmten Märkten,
- von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, oder
- von Änderungen der geltenden Zinssätze.

Anleger sollten daher den bzw. die Referenzschuldner eingehend prüfen. Insbesondere sollten sie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des bzw. Referenzschuldner(s) vornehmen. Außerdem sollten sie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner analysieren.

Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von Referenzschuldnern bzw. die Staatsverschuldung von staatlichen Referenzschuldnern ändern kann. Auch die anderen vorstehend genannten Parameter können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nachteilig verändern. Dabei sollten Anleger beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein müssen.

5. Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des PT 3

Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses erhöhen.

Das auf eine Finanz-Gesellschaft anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Finanz-Gesellschaft zulassen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Alle diese Maßnahmen können möglicherweise bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Finanz-Gesellschaft auszufallen droht oder beispielsweise ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei den Schuldverschreibungen bezogen auf Finanz-Gesellschaften müssen Anleger also besonders beachten: Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

6. Konzentrationsrisiken im Falle des PT 4

Bei einer Konzentration der Referenzschuldner auf eine Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner.

Anleger sollten bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner beachten, dass sich die Bonität eines jeden Referenzschuldners verschlechtern kann. Die Verschlechterung der Bonität der Referenzschuldner führt zu einem Sinken des Marktwerts der betroffenen Schuldverschreibung. Bei einer Konzentration der Referenzschuldner in einer Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner. Dies liegt daran, dass sich die Bonität aller Referenzschuldner verschlechtern kann, wenn sich die Rahmenbedingungen für die betreffende Branche verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

7. Keine Nachforschungen und Zusicherungen der Emittentin; keine Informationen durch die Emittentin

Potenzielle Anleger tragen das Risiko, dass sie über den Referenzschuldner nicht vollständig informiert sind. Nicht alle Informationen über den Referenzschuldner werden öffentlich verfügbar sein.

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, Nachforschungen hinsichtlich des jeweiligen Referenzschuldners zugunsten der Anleger durchzuführen. Anleger können nicht ferner darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner veröffentlicht werden. Insbesondere müssen Ereignisse, die (kurz) vor Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten sind, nicht bereits in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht sein.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner ab. Anleger beachten daher bitte Folgendes: Die Auswahl eines Referenzschuldners für die Schuldverschreibungen basiert nicht auf den Einschätzungen der Emittentin bezüglich dessen zukünftiger Bonitätsentwicklung.

Außerdem verfügt die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner. Die Emittentin kann daher gegenüber den Anlegern einen Informationsvorsprung hinsichtlich der Referenzschuldner haben. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Anlegern diese Informationen offen zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die Emittentin diese Informationen nicht vertraulich behandeln muss. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Referenzschuldner auf dem Laufenden zu halten. Das gilt auch für Informationen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder einer Rechtsnachfolge beim jeweiligen Referenzschuldner nahelegen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass die öffentlich verfügbaren Informationen das Risiko des Anlegers hinsichtlich des Referenzschuldners unvollständig abbilden und er insofern das tatsächlich bestehende Risiko nicht beurteilen kann.

8. Ratings für Referenzschuldner

Anleger tragen das Risiko, dass sich die Ratings des Referenzschuldners verschlechtern.

Ratings werden von anerkannten Ratingagenturen auf Basis öffentlicher und nicht öffentlicher Informationen über einen Referenzschuldner erstellt. Veröffentlichte Ratings über einen Referenzschuldner stellen trotz ihrer weiten Verbreitung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße dar. Ein Rating eines Referenzschuldners spiegelt dessen Bonität wider. Das Rating beinhaltet eine Einschätzung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen. Jede Änderung des Ratings eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

IV. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko" und die "Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin".

1. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes hat die Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Änderung des Referenzschuldners bzw. eines Referenzschuldners oder im Falle einer nachträglichen Änderung hinsichtlich des auf den Referenzschuldner bzw. eines Referenzschuldners anwendbaren Transaktionstyps eintreten. Ferner kann auch eine Gesetzesänderung zu einem Besonderen Beendigungsgrund führen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann zudem ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

2. Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin

Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Emittentin kann gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kreditereignissen, des Endkurses treffen sowie bestimmte Berechnungen oder Anpassungen vornehmen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners auswählen. Solche Ermessensentscheidungen der Emittentin können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern. Anleger sollten zudem beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, zu Interessenkonflikten zu führen.

3. Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.

Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Gremium seine Entscheidung trifft oder auf deren Basis eine Auktion durchführt, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Gremiumsentscheidung relevanten Bestimmungen auf der Internetseite der ISDA den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Gremiumsentscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache von ISDA veröffentlicht werden. Anders als die Bedingungen der Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

4. Risiken im Zusammenhang mit einer ESG-Klassifizierung durch die LBBW

Eine Änderung der ESG-Klassifizierung einer Schuldverschreibung kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken und die ESG-Klassifizierung der LBBW kann von anderen ESG-Klassifizierungen abweichen.

Die Emittentin hat freiwillig ein Regelwerk zur Klassifizierung von strukturierten Schuldverschreibungen und Zertifikaten für Kleinanleger unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) eingeführt (das "**LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk**").¹ Das LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk basiert auf bestimmten seitens der LBBW ausgewählten Nachhaltigkeitsbewertungen. Diese können jedoch von Nachhaltigkeitsbewertungen anderer Quellen abweichen. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels oder die Gesundheitsvorsorge) unterschiedlich gewichtet werden oder die Zurechnung von einem bestimmten Nachhaltigkeitsziel abweichen. Der Hintergrund hierfür ist auch, dass derzeit keine einheitliche Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder ein Marktkonsens zur Bewertung von Produkten anhand von ESG-Kriterien besteht. Zudem können sich ESG-Kriterien mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für ESG-klassifizierte Produkte verändern. Zusätzlich befinden sich unter anderem auf Ebene der Europäischen Union derzeit diesbezügliche regulatorische Maßnahmen in Vorbereitung oder Umsetzung, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die künftige Bewertung und Klassifizierung von Produkten anhand von ESG-Kriterien haben werden. Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich eine ESG-Klassifizierung eines Produkts aufgrund materieller Änderungen bei den ESG-Kriterien oder formaler Änderungen im Rahmen neuer Regulierung nachträglich ändern kann. Die ESG-Klassifizierung kann sich insbesondere auch dann verändern, wenn sich ein Basiswert nach Begebung nicht mehr nachhaltig im Sinne der anwendbaren ESG-Klassifizierung verhält. Die ESG Erwartungen oder Ziele des Anlegers können daher nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen.

¹ Das Regelwerk findet sich auf folgender Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>

5. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

6. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

7. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

V. Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Kursänderungsrisiko", das "Liquiditätsrisiko" und die "Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren".

1. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst.

Der Markt für Schuldverschreibungen kann sehr volatil sein. Sollte sich während der Laufzeit einer Schuldverschreibung die Bonität des Referenzschuldners bzw. zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass jedoch unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht, so kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann

sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung eines Referenzschuldners unterscheiden und kann eine (negative) Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des betreffenden Referenzschuldners abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der Schuldverschreibungen auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatenmarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich eines den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, die Wechselkurse, die Inflationsraten, der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. einen Referenzschuldner sowie ein eventuelles Market-Making der Emittentin auf solche Kreditderivate, das Ausfallrisiko des bzw. der Referenzschuldner und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

2. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten. "**Market-Making**" bedeutet, dass ein Marktteilnehmer (der "**Market-Maker**") Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellt, um die Liquidität der Schuldverschreibungen zu verbessern. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der

Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, sodass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Schuldverschreibungen zu veräußern. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen abzusichern.

3. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

4. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung) und die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer.

6. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

Allgemeine Informationen

A. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PVO die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Angaben keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage verzerren könnten.

B. Veröffentlichungen

Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 PVO erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Rechtliche Hinweise" und "Corporate Governance") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2020, der Geschäftsbericht 2019 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht.

C. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 PVO gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Abs. 1 PVO erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in Luxemburg und in der Schweiz verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch

einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

D. Hinweise zu dem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt wurde von der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der PVO in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen treffen.

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet mit Ablauf des 28. Juli 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß Artikel 23 PVO jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

E. Gründe für das Angebot

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zur Gewinnerzielung zu verwenden.

F. ESG Klassifizierung

Die Emittentin hat freiwillig ein Regelwerk zur Klassifizierung von strukturierten Schuldverschreibungen und Zertifikaten für Kleinanleger unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) eingeführt (das "**LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk**").

Die LBBW wendet ein gestuftes und abhängig vom Produkttyp definiertes Verfahren bei der Klassifizierung an. Die Klassifizierung der Schuldverschreibungen und Zertifikate erfolgt an jedem Arbeitstag in Stuttgart auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten.

Gemäß dem LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk sind vier verschiedene Ausprägungen im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Schuldverschreibungen und Zertifikaten vorgesehen:

1. Non-ESG („O“) = nicht nachhaltiges Produkt
2. Basic („B“) = nicht nachhaltiges Produkt
3. ESG („E“) oder auch ESG-Strategieprodukt = nachhaltiges Produkt
4. ESG Impact („I“) oder auch auswirkungsbezogenes Produkt = nachhaltiges Produkt (mit Erlösverwendung gemäß dem veröffentlichten LBBW Green Bond Framework bzw. LBBW Social Bond Framework)

Gegenwärtig erfolgt die Klassifizierung sowohl hinsichtlich der LBBW als Emittentin als auch hinsichtlich eines etwaigen Referenzschuldners auf der Grundlage einer Nachhaltigkeitsanalyse gemäß dem LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk. Dabei greift die LBBW auf Nachhaltigkeits-Ratings von Dritten zurück. Von der im Folgenden beschriebenen Vorgehensweise kann die LBBW ausschließlich im Sinne eine Verschlechterung der Nachhaltigkeitseinschätzung abweichen.

Aufgrund der Freiwilligkeit des LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerks stellt dieses keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Künftige Änderungen des Regelwerks sind möglich. Das jeweils aktuelle LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk kann auf der Internetseite der Emittentin unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>. Das LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk ist nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt worden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land Baden-Württemberg² mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

² Das Land Baden-Württemberg ist direkt mit 24,988 % und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546 % an der LBBW beteiligt.

III. Handelsregister, LEI

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

Der LEI (*Legal Entity Identifier*) der Emittentin ist: B81CK4ESI35472RHJ606.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 150 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. März 2021 auf Konzernebene 10.016 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Rheinallee 86
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55120 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-0

Die Internetseite der Emittentin ist www.LBBW.de. Die Angaben auf der Internetseite – mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211 mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind – sind nicht Teil des Basisprospekts.

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden - Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg³ mit 24,988% und die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden - Württemberg, Rheinland - Pfalz sowie Sachsen vor Ort präsent. Darüber hinaus nutzt der LBBW-Konzern selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein - Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg.

Die Refinanzierung der Emittentin am Kapitalmarkt setzte sich aus Emissionen für Privatkunden, Emissionen für inländische, institutionelle Investoren und Emissionen für internationale Investoren unter dem Euro Medium Term Note-Programm zusammen.

Die Landesbank Baden-Württemberg begleitet ihre Kunden zudem bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg

³ Das Land Baden-Württemberg ist direkt mit 24,988 % und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546 % an der LBBW beteiligt.

ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden - Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2020) die auf den Seiten 243 bis 253 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist wird mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211.

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

(1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten und selektiv auch deutschlandweit ist die Landesbank Baden-Württemberg Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MMV Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

(2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg,

Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt.

(4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft, Geschäftskunden sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet. Darüber hinaus hat die BW-Bank ihre Kompetenz in Finanzierungs- und Anlagefragen für Geschäftskunden, Heil- und Freiberufler sowie Gewerbetreibende in einem eigenen Geschäftsfeld gebündelt. Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz ermöglicht eine enge Verzahnung von privaten und geschäftlichen Finanzthemen.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische und gewerbliche Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

III. Trendinformationen

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – weiterhin gut positioniert. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

(1) Geschäftsfokus

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Steigerung der Kreditvergabe sowohl im Unternehmens- als auch im Immobiliengeschäft. Darüber hinaus wurde Wachstum in den Fokusbranchen Versorger und Energie, Pharma und

Gesundheitswesen, Technologie-, Medien und Telekommunikationsindustrie (TMT) und Elektronik/IT erfolgreich forciert und bestehende Branchen-Konzentrationen reduziert.

(2) Digitalisierung

Um die Kunden bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich zu unterstützen, ist eine fokussierte Kundenorientierung notwendig. Zielgerichtete und individuelle Beratung, optimiert durch die intelligente Nutzung von Daten, ermöglichen die passgenaue Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Die effiziente Gestaltung sowie die Automatisierung von standardisierten Prozessen, garantieren effiziente und transparente Lösungen für die Kunden. Mit der Nutzung innovativer digitaler Technologien wie Smart Data und Robotics Roboter wurden bereits einige Initiativen mit Bezug zur strategischen Stoßrichtung Digitalisierung umgesetzt. Beispielsweise werden mit Hilfe von Smart Data Geschäftsberichte von Kunden automatisch ausgelesen. Ein weiteres Beispiel ist die Automatisierung strukturierter Geschäftsprozesse auf der Grundlage der Robotics Technologie: Hierbei greift der Roboter, ähnlich wie ein Mitarbeiter, auf das User Interface (die Benutzeroberfläche) der bestehenden Anwendungen zu und ahmt Benutzereingaben über die Benutzeroberfläche nach.

(3) Nachhaltigkeit

Ein wesentlicher Fokus der strategischen Stoßrichtung Nachhaltigkeit ist die Transformationsbegleitung unserer Kunden: Hierfür stellen wir unseren Kunden innovative und nachhaltige Finanz- und Anlagelösungen zur Verfügung. Des Weiteren hat die LBBW Nachhaltigkeitskriterien fest im Kreditprozess verankert (bspw. durch umfangreiche Richtlinien, sowie einer Ampelsystematik zur Sicherstellung einer nachhaltigen Kreditvergabe). Darüber hinaus wurde die Landesbank Baden-Württemberg als Emittent von Green und Social Bonds schon früh am Markt für nachhaltige Refinanzierungen aktiv und erhält hierfür regelmäßig Auszeichnungen (bspw. Climate Bond Certified). Ferner wird der Aufbau eines nachhaltigen Personalmanagements (Talentkreise fürs Top-Management, Frauenförderung, Talentförderung etc.) zielstrebig vorangetrieben.

(4) Agilität

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches, bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams ausgerollt. Hierzu wurde und wird eine stetig wachsende Anzahl der Mitarbeiter im Rahmen von Seminaren im Umgang und Einsatz von agilen Methoden geschult.

(5) Sicherungssystem der Sparkasse-Finanzgruppe

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DGSV) im Januar 2020 auf Grundlage einer Prüfung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmte aufsichtliche Erwartungen an die Fortentwicklung des Sicherungssystems mitgeteilt. Der DGSV befindet sich hierzu im Austausch mit EZB und BaFin. Es wird erwartet, dass sich die Sparkassen-Finanzgruppe im Einvernehmen mit EZB und BaFin auf eventuell erforderliche Anpassungen des Sicherungssystems verständigen wird.

(6) Corona-Pandemie

Durch die Corona-Pandemie können sich die Aussichten der Emittentin zukünftig eintrüben. Die resultierenden Effekte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Möglicherweise könnte die Ergebnis- und Rentabilitätssituation, beispielsweise durch ein gedämpftes Geschäftswachstum oder steigende Risikovorsorgeaufwendungen negativ beeinträchtigt werden, oder sich eine Belastung der Kapitalquoten, beispielsweise über gestiegene risikogewichtete Aktiva infolge verschlechterter

Bonitätseinstufungen entwickeln. Ebenso sind die Auswirkungen der Pandemie auf die derzeitige positive Liquiditätssituation der LBBW nicht abschätzbar.

(7) Keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

- Rainer Neske, (*Vorsitzender des Vorstands*)
- Karl Manfred Lochner
- Dr. Christian Ricken
- Thorsten Schönenberger
- Anastasios Agathagelidis
- Stefanie Münz

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	TRUMPF GmbH + Co. KG	Mitglied im Verwaltungsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Verwaltungsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Mitglied im Verwaltungsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Vorsitzender des Risiko- und Kreditausschusses
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Präsident des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands stellvertretender Vorsitzender

		der Girozentraleiterkonferenz
Schönenberger, Thorsten	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Präsidialausschusses
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Agathagelidis, Anastasios	LBBW Immobilien Management GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	MMV Bank GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
	SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Lochner, Karl Manfred	AVAG Holding SE	Mitglied des Aufsichtsrats
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Bank GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Münz, Stefanie	DEBTVISION GmbH	Vorsitzende des Aufsichtsrats

(2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Christian Brand	ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank
-----------------	---

(Vorsitzender)	
Jörg Armborst	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Jens Baumgarten	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Gabriele Kellermann	Mitglied des Vorstands der BBBank e.G.
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Frank Nopper	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Professor Dr. Wolfgang Reinhard MdL	Rechtsanwalt
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
B. Jutta Schneider	Executive Vice President Global Services Delivery, SAP SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Wiebke Sommer	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Florian Stegmann	Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg, Chef der Staatskanzlei
Dr. Jutta Stuible-Treder	Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(3) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Der "Beirat der LBBW/BW-Bank" (89 Mitglieder), der "Beirat Rheinland-Pfalz und Region Nord/West" (40 Mitglieder) sowie der "Beirat Ost der LBBW" (36 Mitglieder) beraten berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördern den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Mittels Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und der LBBW Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 86 bis 89 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns.
- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 94 bis 99 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen

einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2019 des LBBW-Konzerns.

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211.

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 sowie für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt gemäß § 315e Abs. 1 HGB und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 (International Accounting Standards, IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalpiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2020 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Deloitte GmbH ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick

Die Bilanz des LBBW-Konzerns, die auf der Seite 100 und Seite 101 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist und die "Kenngrößen des LBBW-Konzerns", die auf der Seite 2 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020

Die Angaben zur Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020, die in den Abschnitten unter den Überschriften "Konzernbilanzsumme moderat gestiegen", "Aktivgeschäft", "Refinanzierung", "Eigenkapital" und "Finanzlage" auf den Seiten 41 bis 44 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211.

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020

Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020, die in dem Abschnitt unter den Überschriften "Ertragslage" auf den Seiten 36 bis 38 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage der Segmente im Geschäftsjahr 2020 befinden sich auf den Seiten 39 bis 40.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 211.

VIII. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

IX. Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

X. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW am 17. November 2020 die für die LBBW ab 1. Januar 2021 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Mit Wirkung zum 12. März 2020 hat die EZB im Rahmen der Covid 19 – Krise bestimmte Anforderungen an direkt beaufsichtigte Institute modifiziert. So braucht die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) nunmehr nur noch zu 75% mit Kernkapital und dieses wieder zu 75% mit hartem Kernkapital erfüllt zu werden. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 13,00% erforderlich. Davon haben mindestens 10,56% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,73 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 2,50% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,75%. (Die BaFin senkte mit dem Schreiben vom 25. November 2020 den Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 1,0% auf 0,75%). Zusätzlich ist für einen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG hartes Kernkapital als antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Im Hinblick auf die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem hartem Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch⁴ und Moody's⁵ folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

Moody's

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden (*Long-term Senior Unsecured Instrument Rating*)

Aa3⁶, Ausblick stabil

⁴ Fitch Ratings Ireland Limited.

⁵ Moody's Deutschland GmbH.

⁶ „Aa“ geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (<i>Long-term Junior Senior Unsecured Instrument Rating</i>)	A2 ⁷
Long-term Issuer Rating	Aa3 ⁶ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Rating</i>)	P-1 ⁸

Fitch

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtigt werden (<i>Long-term Senior Preferred Debt Rating</i>)	A ⁹
<i>Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtigt werden (Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating)</i>	A- ⁹
Long-term Issuer Default Rating	A- ⁹ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Issuer Default Rating</i>)	F1 ¹⁰

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Ratings Ireland Limited herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH Fitch Ratings Ireland Limited haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Fitch Ratings Ireland Limited ist eine Gesellschaft nach irischem Recht und umfasst seit 30. Mai 2020 auch die Niederlassung von Fitch

⁷ „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁸ Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁹ „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

¹⁰ „F1“ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

in Deutschland (vormals Fitch Deutschland GmbH) und seit 31. Mai 2020 die Niederlassungen in Frankreich, Italien und Polen.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Schuldverschreibungen Angaben enthalten sind, die von Dritten gemacht, und als solche gekennzeichnet worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin soweit für die Emittentin aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die Ausstattungsmerkmale, die Bedingungen sowie die Rechte der Emittentin und der Anleihegläubiger, die allen Schuldverschreibungen eigen sind oder in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können, beschrieben. Diese werden in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt.

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen emittiert werden. Das bedeutet: Die Rückzahlung erfolgt in Abhängigkeit von einem Eintreten oder Nichteintreten eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner.

Die Funktionsweise der Schuldverschreibungen und des jeweiligen Produkttyps ist im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 65 ff. beschrieben.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen begeben. Diese werden entweder in globalverbriefter Urkundenform (Wertpapierurkunde) oder als in ein zentrales Register eingetragenes elektronisches Wertpapier mit Sammeleintragung nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (Zentralregisterwertpapier) verbrieft.

Die Wertpapierurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems oder einem anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten Clearing System hinterlegt. Das Zentralregisterwertpapier wird in das Zentrale Register der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder einer anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten registerführenden Stelle unter Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen eingetragen.

Die jeweilige Stückelung der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

I. Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

II. Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin

Gesetzliche Regelungen in

- der europäischen Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"),

gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz bestimmte Abwicklungsinstrumente, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen. Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**").

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der Emittentin – wie die Anleihegläubiger – in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. "**Haftungskaskade**").

- Zunächst sind Eigentümer der Emittentin (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen (**Rang der Eigentümer**).
- Dann Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der Emittentin – jeweils in dieser Reihenfolge (**Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente**).
- In die nächste Kategorie fallen Gläubiger unbesicherter nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechten auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es gemäß § 46 f Abs. 5 KWG:

- nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 Satz 1 KWG, denen ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen (sog. nicht bevorrechtigten Schuldtitel) (**Rang der nicht bevorrechtigten Schuldtitel**), und
- alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten (**Rang der übrigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten**)

Die Schuldverschreibungen sind in der Haftungskaskade nach den sog. nicht bevorrechtigten Schuldtiteln angeordnet. Das bedeutet:

- Die Schuldverschreibungen könnten bei einem Bail-in teilweise oder vollständig herabgeschrieben werden, wenn eine Herabschreibung der Anteile der Eigentümer und

der Instrumente im Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente sowie der Gläubiger der nicht bevorrechtigten Schuldtitel nicht ausreichend ist, um den Bestand der Emittentin zu sichern. Die Anleihegläubiger tragen dann einen Verlust.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente (i) der Unternehmensveräußerung, (ii) der Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin enthält das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

E. Kündigungsrechte

Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Transaktionstyp bzw., bei mehreren Referenzschuldern, einem der beiden angegebenen Transaktionstypen entspricht oder es bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt. Darüber hinaus stellt eine öffentliche Bekanntgabe der ISDA nach dem Emissionstag über eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate, welche dazu führt, dass der Referenzschuldner bzw. ein Referenzschuldner nicht mehr dem angegebenen Transaktionstyp bzw. einem der beiden angegebenen Transaktionstypen sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt, einen Besonderen Beendigungsgrund dar. Ferner ist eine Gesetzesänderung hinsichtlich (i) der Schuldverschreibungen oder der Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Besonderer Beendigungsgrund.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung entweder zum festgelegten Nennbetrag oder zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Dieser Marktwert kann niedriger als der festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

F. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

H. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

I. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

J. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

K. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i.S.d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Funktionsweise der Schuldverschreibungen und der jeweiligen Produkttypen. Die Funktionsweise wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf die Produktdaten der Schuldverschreibungen fest, zum Beispiel den Referenzschuldner, dem Zinssatz, die Zinszahlungstage, den Beobachtungszeitraum und den Vorgesehenen Rückzahlungstermin.

A. Grundlegende Informationen über die Bonitätsabhängigkeit der Schuldverschreibungen

I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die zu dem festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und die verzinst werden, sofern kein Kreditereignis eintritt. Erfolgt wegen eines Kreditereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung, erhält der Anleihegläubiger nicht den festgelegten Nennbetrag, sondern die folgenden Zahlungen:

- bei den PT 1, 2 und 3 den im Vergleich zum festgelegten Nennbetrag geringeren Restwert. Zudem entfällt die Verzinsung,
- beim PT 4 den reduzierten Kapitalbetrag sowie den Restwert hinsichtlich des oder der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner gezahlt. Zudem reduziert sich der Zinsbetrag oder entfällt vollständig.

Siehe dazu die weiteren Details in der Beschreibung des jeweiligen Produkttyps in dem nachfolgenden Abschnitt B.

II. Referenzschuldner und Transaktionstypen

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden – bei PT 1 bis 3 – ein Referenzschuldner und – bei PT 4 – mehrere Referenzschuldner festgelegt.

Wird in den Endgültigen Bedingungen nur ein Referenzschuldner festgelegt, handelt es sich um ein Unternehmen, einen Staat oder eine Finanz-Gesellschaft.

Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, ist jeder Referenzschuldner ein Unternehmen oder eine Finanz-Gesellschaft. Die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner sind identisch.

In den Endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanz-Gesellschaft) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp zugewiesen. Beispiel "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft"). Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Eintritt einer Rechtsnachfolge ersetzt werden. Dies kann auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung führen. Details zur Rechtsnachfolge sind im nachfolgenden Abschnitt "III. Rechtsnachfolger" beschreiben.

Referenzschuldner müssen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt der Referenzschuldner umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Die Emittentin stellt bei Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatanleger zudem sicher: Als Referenzschuldner werden nur solche Unternehmen, Finanz-Gesellschaften oder Staaten als Referenzschuldner verwendet werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings) in den Kategorien "AAA" bis "BBB-" (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. "Aaa" bis "Baa3" (bei Moody's) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den Referenzschuldner entsprechend einstuft. Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("ECAF")" orientieren. Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob der bzw. die ausgewählten Referenzschuldner über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die Prüfung des bzw. der Referenzschuldner wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert. Bei mehreren Referenzschuldnern müssen alle Referenzschuldner dieses Kriterium erfüllen.

III. Rechtsnachfolger

Ein für die Schuldverschreibungen relevante Rechtsnachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Tag des ersten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen bzw. dem Emissionstag, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und dem Letzten Bewertungstag eintreten. Gegenüber den Anleihegläubigern wirkt diese mit der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin.

1. Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (PT 1 bis 3)

Bei Schuldverschreibungen mit nur einem Referenzschuldner wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Für den Fall, dass mehr als eine juristische Person oder mehr als ein Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers zur Auswahl stehen, hat die Emittentin zudem ein Kündigungsrecht.

2. Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (PT 4)

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Dabei kann auch ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) dieses Rechtsnachfolgers an dem Festgelegten Nennbetrag dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) eines jeden Rechtsnachfolgers dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Falls der bzw. ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, erhöht sich sein Anteil um den Anteil bzw. den auf ihn entfallenen Anteil des ersetzten Referenzschuldners.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden. Dies setzt voraus, dass die Emittentin hinsichtlich des ausgetauschten Referenzschuldners noch keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht

hat. In einem solchen Fall kann daher hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten.

IV. Kreditereignisse

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Staatliche Intervention.

Diese Kreditereignisse umschreiben diejenigen Umstände, die in der jeweiligen Definition "Anhang – Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit" unter Absatz (b) "Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit" beschrieben sind.

Ein für die Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des Beobachtungszeitraums bzw. der anderen spezifizierten Zeiträume eintreten. In besonderen Fällen kann das Kreditereignis auch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums eintreten (siehe dazu die Beschreibung zu den Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses in den nachfolgenden Abschnitten B. PT 1 VIII., PT 2 VIII., PT 3 VIII. sowie PT 4 VIII.). Darüber hinaus muss es von der Emittentin in der sog. Kreditereignis-Mitteilung nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Internet veröffentlicht werden.

V. Verzögerung von Zahlungen

1. Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (PT 1 bis 3)

Die Zahlung von Zinsbeträgen und die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags können verzögert werden. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt. Insbesondere kann die Emittentin abwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder nach einer Mitteilung einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag oder Zinsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag, der bzw. die normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Verschiebung von Zahlungen kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage andauern. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Einzelheiten dazu sind in den nachfolgenden Abschnitten B. PT 1 III. und V., PT 2 III. und V., sowie PT 3 III. und V. beschrieben.

2. Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern (PT 4)

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern kann die Zahlung von Zinsbeträgen oder eines Teils von Zinsbeträgen bzw. die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Teils des Festgelegten Nennbetrags verzögert werden. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vorliegen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt. Insbesondere kann die Emittentin abwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. Des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den anteilig nicht bezahlten Zinsbetrag oder die anteilig nicht bezahlten Zinsbeträge bzw. den anteilig nicht bezahlten Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Zahlungsverzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage andauern. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Einzelheiten dazu sind in den nachfolgenden Abschnitten B. PT 4 V. und VII. beschrieben.

VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("**Kreditderivate**"), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht werden ("**ISDA-Bedingungen**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York.

Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-Verlautbarungen**"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Gremiums ("**ISDA-Entscheidungskomitee**"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom ISDA-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem

ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und wenn die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für

- die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und des Zeitpunkts des Eintritts oder
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Außerdem wird die Emittentin bei Entscheidungen, die sie nach den Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen muss, im Rahmen der Ermessensausübung etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Entscheidungen der ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

B. Funktionsweise der Schuldverschreibungen

PT 1: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen,

dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;
oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in

Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verzögerung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am verzögerten Zinszahlungstag bzw. an verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverzögerung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

PT 2: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;

oder

- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen**

Nichtanerkennung/Moratorium" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

PT 3: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich

bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge verzögern. Die verzögerte Zahlung des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, sofern ein Kreditereignis nicht eintritt.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums;
- oder

- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt, wenn ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

PT 4: Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

I. Vorbemerkung zu den Gewichtungsbeträgen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern entfällt auf jeden Referenzschuldner rechnerisch ein Anteil am Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung. Die Höhe des Anteils entspricht der Gewichtung des Referenzschuldners (Gewichtungsbetrag). Die Gewichtungen der Referenzschuldner sind gleich. Der jeweilige Gewichtungsbetrag ist der maßgebliche Teil des Festgelegten Nennbetrags, der von einem Kreditereignis beim jeweiligen Referenzschuldner betroffen sein kann.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Anzahl der Referenzschuldner: 4.

Gewichtungsbetrag eines jeden Referenzschuldners: EUR 2.500.

Ist bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) ein Kreditereignis eingetreten, beziehen sich Zinszahlungen und Rückzahlung fortan auf den Reduzierten Kapitalbetrag.

Der Reduzierte Kapitalbetrag wird wie folgt ermittelt: Festgelegter Nennbetrag abzüglich der Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, für die ein Kreditereignis eingetreten ist.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Anzahl der Referenzschuldner: 4.

Kreditereignis tritt bei einem Referenzschuldner ein.

Reduzierter Kapitalbetrag: EUR 7.500.

Anleger sollten beachten, dass bei diesem Produkttyp in Bezug auf alle Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten kann. Dies führt dann zur schrittweisen Reduzierung des Zinsbetrags oder gar zur vollständigen Aufhebung der Verzinsung. Außerdem wird der Reduzierte Kapitalbetrag laufend verringert. Er kann sogar auf null (0) absinken. Dies ist der Fall, wenn ein Kreditereignis bei allen Referenzschuldnern eintritt. Die weiteren Details der Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen werden im Folgenden beschrieben.

II. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Kreditereignis eintritt, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

III. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind.

IV. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Liegen in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung vor, kann die Emittentin die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der betroffenen Referenzschuldner(s) verzögern. Die verzögerte Zahlung des entsprechenden Teils des Zinsbetrages erfolgt spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag. Diese Verzögerung kann daher bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an den Anleihegläubiger zu zahlen.

V. Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf die Referenzschuldner eintritt.

VI. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags jedoch frei, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegt und die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses für den jeweiligen Referenzschuldner erfüllt sind. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Rückzahlungstag den Restwert.

VII. Teilweise verzögerte Rückzahlung

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der betroffenen Referenzschuldner(s) verzögern. Die verzögerte Rückzahlung des Gewichtungsbetrags erfolgt spätestens am verzögerten Rückzahlungstermin. Diese Verzögerung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage betragen. Die Emittentin ist aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet.

VIII. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in Bezug auf einen Referenzschuldner in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und es erfolgt daraufhin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums;
- oder
- (ii) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis tritt weniger als ein Jahr vor dem letzten Bewertungstag ein, das beantragte Kreditereignis liegt vor und es erfolgt eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.

Dabei gilt, dass das in dem Antrag bezeichnete Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten sein muss, wobei die Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Die Endgültigen Bedingungen können jedoch in Bezug auf das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung vorsehen, dass dieses auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten kann, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft;

oder

- (iii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag, das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium liegt vor und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Dabei gilt, dass ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

IX. Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung sind in den folgenden Fällen innerhalb des Beobachtungszeitraums erfüllt:

- (i) es tritt ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, oder
- (ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen:

innerhalb des Beobachtungszeitraums wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium abgegeben.

Die Verschiebung von Zahlungen ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage zulässig.

Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung gemäß den Emissionsbedingungen mit.

Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. an Verzögerten Rückzahlungstermin leisten.

Ein Anleihegläubiger ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

C. Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und zur Bestimmung des Restwerts

I. Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten zur Bestimmung des Endkurses

Welche Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners für die Feststellung eines Kreditereignisses eine Rolle spielen, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verbindlichkeiten können sein:

- (i) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus sämtlichen Formen von aufgenommenen (ausgeliehenen) Geldern,
- (ii) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus aufgenommenen Darlehen und ausgegebenen Anleihen,
- (iii) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners ausschließlich aus ausgegebenen Anleihen.

Der Begriff Verbindlichkeit schließt dabei auch Garantien des Referenzschuldners ein, die für die oben beschriebenen Kategorien von Verbindlichkeiten übernommen werden.

Nach den Emissionsbedingungen kann der Restwert für die Schuldverschreibungen auf der Grundlage des Marktwerts einer Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses des Referenzschuldners bestimmt werden. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet und deshalb kein Auktions-Endkurs für den Referenzschuldner feststellt wird.

In diesen Fällen geht die Emittentin wie folgt vor: Die Emittentin wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners aus. Sie wird als Verbindlichkeiten zur Bestimmung des Endkurses herangezogen. Diese Verbindlichkeit muss die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen besonderen Merkmale erfüllen. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten diese Merkmale, so ist diejenige Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

II. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf Schuldverschreibungen

Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees wirken sich auf die Schuldverschreibungen aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die ISDA-Entscheidungen erfolgen innerhalb der in den Endgültigen-Bedingungen näher bestimmten Zeiträumen.
- Die Emittentin berücksichtigt die ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen-Bedingungen.
- Beispiele:
 - Veröffentlichung der ISDA über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Zeitpunkts des Eintritts.
 - Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens in Bezug auf einen Referenz-Schuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Nach den Emissionsbedingungen muss die Emittentin bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei berücksichtigt die Emittentin im Rahmen der Ermessensausübung die ISDA-Verlautbarungen und die Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees. Es kann sein, dass Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-Entscheidungskomitees dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht werden. Der Grund dafür können Abweichungen der Emissionsbedingungen von den ISDA-Bedingungen sein.

Dann wird der Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-Entscheidungskomitees nicht gefolgt. An seine Stelle tritt ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

III. Bestimmung des für den Restwert relevanten Endkurses

1. Verwendung eines Auktions-Endkurses

Der zur Bestimmung des Restwerts relevante Endkurs entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten Auktions-Endkurs. Ausnahme: ISDA kündigt innerhalb der in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Zeiträume kein ISDA-Auktionsverfahren an. ISDA führt in diesen Zeiträumen kein ISDA-Auktionsverfahren durch. Der Auktions-Endkurs kann weit unter 100 % des Nennbetrags der ausstehenden Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Staat ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Dies ist dann der Fall, wenn ISDA den Eintritt eines Kreditereignisses „Restrukturierung“ veröffentlicht. Die ISDA-Auktionsverfahren beziehen sich dann auf verschiedene Laufzeitkategorien der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Falls ISDA beim Kreditereignis Restrukturierung mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, ist der niedrigste Kurs der Endkurs für die Zwecke der Schuldverschreibungen. Findet nur ein einziges ISDA-Auktionsverfahren statt, ist der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs der Endkurs. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Laufzeitkategorie sich diese Auktion bezieht.

2. Bewertung durch die Emittentin

Fehlen nach den Emissionsbedingungen die Voraussetzungen für die Verwendung eines Auktions-Endkurses zur Bestimmung des Endkurses, wird der Endkurs wie folgt ermittelt: Die Emittentin bestimmt am Restwert-Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktwert der von ihr ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners. Dieser Marktwert kann weit unter 100 % des Nennwerts der Bewertungsverbindlichkeit liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

3. Besonderheiten bei staatlichen Referenzschuldner (PT 2)

Bei staatlichen Referenzschuldnern sehen die Emissionsbedingungen vor, dass zum Zweck der Berechnung des Endkurses auch andere Vermögenswerte bewertet werden können. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine Verbindlichkeiten des Referenzschuldners darstellen. Beispiel: Vermögenswerte, die im Anschluss an eine Restrukturierung durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners treten. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist (beispielsweise eine Nichtzahlung). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

4. Besonderheiten bei Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner (PT 2 und PT 4)

Die Schuldverschreibungen können bei Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner für die Zwecke des Eintritts der Kreditereignisse Restrukturierung und Staatliche Intervention sowie zur Bestimmung des Endkurses auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestimmter Rangstufen abstellen:

- Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten

Umfasst sind damit alle Verbindlichkeiten der Finanz-Gesellschaften, die keine gedeckten Einlagen sind.

Nicht umfasst sind: Verbindlichkeiten, die einen niedrigeren Rang in einem Insolvenzverfahren aufweisen. Dies sind beispielsweise sog. nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldtitel bzw. Verbindlichkeiten und alle übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten,

und/oder (je nach Anwendbarkeit in den Emissionsbedingungen)

- Rangstufe nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten

Umfasst sind alle sog. nicht-nachrangigen nicht bevorrechtigten Schuldtitel bzw. Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang haben, als andere unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Finanz-Gesellschaft, die keine gedecketen Einlagen sind.

Nicht umfasst sind: Alle übrigen Verbindlichkeiten der Finanz-Gesellschaft, die gegenüber diesen nicht-nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten nachrangig sind.

Bei Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner sehen die Emissionsbedingungen die Möglichkeit vor, bei der Bestimmung des Endkurses auch andere Vermögenswerte zu bewerten. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine Verbindlichkeiten des Referenzschuldners darstellen. Dies können die nach einer staatlichen Intervention durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von Verbindlichkeiten tretende Vermögenswerte sein.

Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist. Dann können diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist (beispielsweise eine Nichtzahlung). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen

A. Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

I. Anlegerkategorien und Mindeststückelung beim Angebot von Schuldverschreibungen

Ein Angebot von Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts, das sich an Privatanleger richtet, wird auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen. Die Schuldverschreibungen, welche an Privatanleger angeboten werden, haben daher eine Stückelung von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Fremdwährung den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.

II. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

III. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen, die einen Festgelegten Nennbetrag von mindestens Euro 100.000 haben, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zum Gesamtnennbetrag der zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen und zu den geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel beinhalten.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

IV. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

V. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

VI. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Gesamtnennbetrag
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Referenzschuldner
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

VII. Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 9. Dezember 2020 (der "**Basisprospekt 2019**") begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2020 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die im Abschnitt "Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" auf Seite 211 mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"). Zu diesem Zweck werden

- die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen im Basisprospekt 2020, wie auf den Seiten 88 bis 197 wiedergegeben, und
- das Formular der Endgültigen Bedingungen im Basisprospekts 2020, wie auf den Seiten 198 bis 205 wiedergegeben,
- sowie die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen

an dieser Stelle mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VIII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der betreffenden Referenzschuldner der Schuldverschreibungen eingehen, die einen positiven oder einen negativen

Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner, die für Anleger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion der Zahlstelle ausüben. Außerdem kann die Emittentin gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kreditereignissen, des Restwert-Endkurses treffen sowie bestimmte Berechnungen oder Anpassungen vornehmen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Restwert selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren.

Anlass für die Emission der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nicht die zum eigenen Vorteil erfolgende Verlagerung von Risiken aus Krediten, die von der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die Emittentin wird bei Emission einer Schuldverschreibung ein oder mehrere damit zusammenhängende Absicherungsgeschäfte tätigen. Anleger sollten daher beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

B. Zusätzliche Informationen

I. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

III. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung

A. Verkaufsbeschränkungen

Beim Angebot oder der Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen sind die nachfolgend beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Das Angebot von Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in diesem Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß der PVO zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. PVO handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. PVO angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere werden an weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung handelt; oder
- (ii) die Wertpapiere werden an qualifizierten Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung angeboten; oder
- (iii) die Wertpapiere werden unter dem Abschnitt 86 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") angeboten.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iii) genannten Angebote von Wertpapieren keinen Prospekt gemäß dem Abschnitt 85 der FSMA veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 23 der UK- Prospektverordnung veröffentlichen muss.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden und die "**UK-Prospektverordnung**", wie sie entsprechend dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist.

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt zudem dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Abschnitt 19 FSMA begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Abschnitt 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Abschnitt 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen hängt von der Steuergesetzgebung in Deutschland ab, wo die Emittentin ihren Sitz hat. Anleger sollten aber auch beachten: Auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers kann sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen werden bei Wertpapierurkunden der betreffenden Urkunde beigelegt. Bei Zentralregisterwertpapieren werden die Bedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – zur allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich gemacht (Niederlegung) und bei der Eintragung des Zentralregisterwertpapier in das Zentrale Register eindeutig und unmittelbar erkennbar in Bezug genommen.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung] [Betrag]**, eingeteilt in [bis zu] **[Stück] Schuldverschreibungen** im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Währung, die nicht Euro ist, den entsprechenden Gegenwert einfügen]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faxsimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den **[Festgelegten Nennbetrag]** zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen

festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Der Marktwert der *Schuldverschreibungen* wird von der Emittentin unverzüglich ab dem Tag der Abgabe der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder ab Zugang der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch einen Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) ermittelt. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
● ¹¹	● Gesellschaft ¹²	● ¹³

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [● Finanz-Gesellschaft] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des

Emittentenkündigungstermins steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴	[•] ¹⁵

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [•] [keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in •] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass der *Referenzschuldner* nicht mehr dem *Transaktionstyp* sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht [dem] [einem der beiden] *Transaktionstypen*, [der] [die] in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben [ist] [sind], weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;]
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass ein *Referenzschuldner* nicht mehr einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- (iii) eine *Gesetzesänderung*.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

¹⁴ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten *Nennbetrags* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [*Kündigungsbetrag*] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungseignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

- (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist [Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] [**Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen**].
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die

von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

[§ 11

Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.
[Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in

einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[(i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[(ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) [weitere Maßnahmen einfügen]¹⁶].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.]

§ [11][12]

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

**§ [12][13]
Berichtigungen**

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § [12][13] genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § [12][13] ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen

verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Nimmt der *Anleihegläubiger* dieses Angebot an, treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ [13][14] Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende inhaltsgleiche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen als elektronische sammeleingetragene Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Währung, die nicht Euro ist, den entsprechenden Gegenwert einfügen**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in dem von [der Clearstream Banking AG] [**andere registerführende Stelle einfügen**] (die "**registerführende Stelle**" sowie "**Clearing System**") geführten zentralen Register (das "**Zentrale Register**") unter der Wertpapierkennnummer [**WKN/ISIN eintragen**] eingetragen. Als Inhaber der *Schuldverschreibungen* im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ist die *registerführende Stelle* eingetragen (der "**Inhaber**"). Der *Inhaber* verwaltet die *Schuldverschreibungen* gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten *Anleihegläubiger*, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG). Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden oder eine Einzeleintragung im Zentralen Register besteht nicht. [Die *Emittentin* behält sich jedoch den Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde gemäß § 6 Abs. 2 eWpG vor.]
- (c) Die *Schuldverschreibungen* bleiben solange im *Zentralen Register* eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind [oder bis die *Emittentin* einen Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde vornimmt].
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils gemäß §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG an den *Schuldverschreibungen*, die jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sind.

"**Bedingungen**" bezeichnet die aufgrund der Eintragung der *Schuldverschreibungen* im *Zentralen Register* auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen, jeweils einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen, die gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 4 eWpG bei der *registerführenden Stelle* niedergelegt wurden.

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den [*Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Der Marktwert der *Schuldverschreibungen* wird von der Emittentin unverzüglich ab dem Tag der Abgabe der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder ab Zugang der Kündigungserklärung (im Falle einer Kündigung durch einen Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) ermittelt. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen <i>Referenzschuldner</i>	"Gewichtung" des <i>Referenzschuldners</i> in %
● ¹⁷	● Gesellschaft ¹⁸	● ¹⁹

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [● Finanz-Gesellschaft] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Abs. 2 eWpG). Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den *Anleihegläubiger* ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 DepotG.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der

in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
- den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
- den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ²⁰	[•] ²¹

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [•] [keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in •] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass der *Referenzschuldner* nicht mehr dem *Transaktionstyp* sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]
- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht [dem] [einem der beiden] *Transaktionstypen*, [der] [die] in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben [ist] [sind], weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;]
- (ii) die *ISDA* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) gibt nach dem *Emissionstag* eine Änderung von Transaktionstypen und Handelsstandards für Kreditderivate öffentlich bekannt, mit der Folge, dass ein *Referenzschuldner* nicht mehr

²⁰ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, sondern einem neuen Transaktionstyp unterliegt;]

(iii) eine *Gesetzesänderung*.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten *Nennbetrags* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [*Kündigungsbetrag*] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG). Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers* gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die registerführende Stelle sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:
- Zahlstelle:
[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] [**Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen**].
- Registerführende Stelle:
[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [**Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen**].
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
- (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die *Anleihegläubiger* können bei der *registerführenden Stelle* [unter **[Internetseite eintragen]**] Einsicht in das *Zentrale Register* nehmen, soweit es die *Schuldverschreibungen*, die Registerangaben nach § 13 Abs. 1 eWpG, die niedergelegten *Bedingungen* sowie Änderungen der Registerangaben oder der niedergelegten *Bedingungen* anbelangt.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"). Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen. Die Schuldnerersetzung ist nur zulässig, sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, [die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im *Zentralen Register* eingetragen wird] und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Niederlegung der geänderten *Bedingungen* und der Eintragung der Ersetzung [und der Garantie] im *Zentralen Register* wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

**[§ 11
Änderung der Bedingungen durch Beschluss der
Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden. [Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**²²].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] **[höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger. Änderungen der *Bedingungen* sind gemäß § 21 Abs. 2 SchVG zu vollziehen.]

§ [11][12]

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

§ [12][13]

Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,] **[•]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

- (c) **"Rückzahlungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § [12][13] genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § [12][13] ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Nimmt der *Anleihegläubiger* dieses Angebot an, treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* sowie offenbare Unrichtigkeiten der niedergelegten *Bedingungen* (§ 5 Abs. 2 Satz 2 eWpG) kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* zu veranlassen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ [13][14] Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

PT 1. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird der vorstehend genannte Ort für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird [der vorstehend genannte Ort] [einer oder mehrere der vorstehend genannten Orte] für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den •.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Verzögerter Rückzahlungstermin" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] **"Verzögerter Zinszahlungstag"** bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder

- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* (wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²³	[•% p.a.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden
- (diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) **Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer**

Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:] ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann].

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
 - (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann], oder
 - (iii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag*, das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*. Dabei gilt, dass ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).
- (b) **Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung**

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung**" sind erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine

Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).]

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*

- (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz* [und][,]
- (ii) *Nichtzahlung* [und][,]
- [(iii)] [*Restrukturierung*][und][,]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][und][,]
- [(v)] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist* nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] **"Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●] **[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (der **"Nichtzahlungsschwellenbetrag"**)].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde*

erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:]] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen], für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrageserfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*, und
- (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** *[Emissionstag]* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und
- (iii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iv) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so

ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:] "Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Anleihen oder Darlehen]** **[Anleihen]**. Wird eine oder mehrere danach ermittelbare Verbindlichkeiten dem zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß diesen Emissionsbedingungen geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende Verbindlichkeit auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro]** **[•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[US-Dollar 1.000.000]** **[•]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[US-Dollar]** **[•]** **[anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften]** **[•]**;
- [(iii)]** **[Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]**
- [(iv)]** **[Verbindlichkeit, die nicht dem Recht von [•] unterliegt [,][und] die nicht primär im [•] Markt emittiert und gehandelt wird [und deren Schuldner nicht hauptsächlich eine vom [•] Staat kontrollierte Gesellschaft ist;]** sowie
- [(v)]** **[Verbindlichkeit, die [nicht-nachrangig] [nachrangig] ist]**.

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare *Verbindlichkeiten* dem zum Zeitpunkt der Ermittlung geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem

Marktstandard entsprechende *Verbindlichkeit* auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]
"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

PT 2. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischem Staat einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird der vorstehend genannte Ort für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

[[bei anderen Staaten einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird [der vorstehend genannte Ort] [einer oder mehrere der vorstehend genannten Orte] für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender

Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²⁴	[•% p.a.]

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* **[[jeden] [den] Zinsbetrag,** der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) **Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann], oder
- (iii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag*, das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*. Dabei gilt, dass ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).

(b) **Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung**

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung**" sind erfüllt, wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*
 - (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtzahlung* [und][,]
- (ii) *Nichtanerkennung/Moratorium* [und][,]
- (iii) *Restrukturierung* [und][,]
- [(iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.] Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare *Nachfrist*;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine *Nachfrist* anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●] (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]* *[Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
- (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages
- erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolge-Ereignis**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der (i) der Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* und *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots**

einfügen] [Emissionstag] (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

- (i) der *Rechtsnachfolger*, und
- (ii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iii) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der

Relevanten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**"] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird
oder

- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende

Kreditereignis veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen]. Wird eine oder mehrere danach ermittelbare Verbindlichkeiten dem zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß diesen Emissionsbedingungen geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende Verbindlichkeit auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:
- (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswappgeschäften] [●];
 - (3) [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
 - [(4)] [*Verbindlichkeit*, die nicht dem Recht von [●] unterliegt [,][und] die nicht primär im [●] Markt emittiert und gehandelt wird [und deren Schuldner nicht hauptsächlich eine vom [●] Staat kontrollierte Gesellschaft ist];]
 - [(5)] *Verbindlichkeit*, die [nicht-nachrangig] [nachrangig] ist; sowie
 - [(6)] im Falle einer *Restrukturierung*, *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Tag der *Restrukturierung* entstanden ist.

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare *Verbindlichkeiten* dem zum Zeitpunkt der Ermittlung geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende *Verbindlichkeit* auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle einer *Restrukturierung* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt)
- (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit>] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Package Observable Bond* veröffentlicht wurde, oder
 - (2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null.

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

PT 3. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Finanz-Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird der vorstehend genannte Ort für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

[[bei einer anderen Finanz-Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.] [Wird [der vorstehend genannte Ort] [einer oder mehrere der vorstehend genannten Orte] für Geschäftsbanken und Devisenmärkten dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender

Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] "Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²⁵	[•% p.a.]

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind, werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* **[[jeden] [den] Zinsbetrag,** der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) **Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* tritt weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein, das beantragte *Kreditereignis* liegt vor und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*. Dabei gilt, dass **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** ein *Kreditereignis Nichtzahlung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten kann] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** ein solches *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eintreten muss, wobei die *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann].

(b) **Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**

Die "**Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung**" sind erfüllt, wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie

enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b).

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*
 - (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
- (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
- (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung und*
- (iv) *Staatliche Intervention*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen

Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang;

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*, und

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** **[Emissionstag]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

- (iii) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (iv) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind,

genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iii) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (iv) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die

höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)I(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) *alleiniger Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der *alleinige Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen* sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* oder *Darlehen* sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].

"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
- (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Staatliche Intervention" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner*.

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Anleihen oder Darlehen]** **[Anleihen]**, wobei für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* **[[Sofern nur Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, diese Einschränkung einfügen:]** die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben:

- (i) jede nachrangige *Verbindlichkeit* sowie
- (ii) jede nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, die keine gedeckten Einlagen sind, berichtigt werden]

[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten der Rangstufe nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, diese Einschränkung einfügen:] jede Verbindlichkeit, die gegenüber (I) nicht-nachrangigen sowie (II) nicht besicherten, nicht-nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners*, die keine gedeckten Einlagen sind, nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt].

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare Verbindlichkeiten dem zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß diesen Emissionsbedingungen geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende Verbindlichkeit auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●];
- [(3)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
- [(4)] [*Verbindlichkeit*, die nicht dem Recht von [●] unterliegt [,][und] die nicht primär im [●] Markt emittiert und gehandelt wird [und deren Schuldner nicht hauptsächlich eine vom [●] Staat kontrollierte Gesellschaft ist];] [(5)] *Verbindlichkeit*, die **[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, einfügen:]]** nicht besichert, nicht-nachrangig und keine gedeckte Einlage ist. Ausgenommen sind jedoch nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners berichtigt werden **[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, einfügen:]]** eine nicht-nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die keine gedeckten Einlagen sind, berichtigt wird, ist]; sowie
- [(6)] [im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist]].

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare *Verbindlichkeiten* dem zum Zeitpunkt der Ermittlung geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende *Verbindlichkeit* auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt);
 - (1) jede Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder
 - (2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich

dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder

- (iii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
 - (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit> (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.]

PT 4. [Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins*] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [, •] [und in Bezug auf den Transaktionstyp • [zusätzlich] •]²⁶ [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist]. [Wird einer der vorstehend genannten Orte für Geschäftsbanken und Devisenmärkte dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist ein diesem Marktstandard entsprechender Ort auszuwählen. Dieser wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] "**Verzögerter Zinszahlungstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus

- (i) *Zinssatz*,
- (ii) *Zinstagequotient* und
- (iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem*

Kapitalbetrag (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet [jeweils] den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²⁷	[•% p.a.]

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen

auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und die in § 4(a) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* weiter verzinst und der *Zinsbetrag* entsprechend berechnet. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* in Bezug auf den *Gewichtungsbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, wird in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag* geleistet. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* erfüllt sind, erst nach dem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der *Zinsbeträge* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, in Bezug auf den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* **[jeden] [den]** *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die

Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung erfüllt sind, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, erst nach diesem *Zinszahlungstag*, jedoch spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung eines *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf die *Gewichtungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Zinszahlungstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und die in § 4(a) beschriebenen *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* erfüllt sind,

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung*

- (i) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* und
- (ii) den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag*

zurückzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Rückzahlung**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* die in § 4(b) beschriebenen *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* vorliegen, kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des jeweiligen *Referenzschuldners*, für den die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* erfüllt sind, erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Zahlung der Gewichtungsbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* **nicht** erfüllt sind, erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstag*. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

(a) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind in Bezug auf einen Referenzschuldner in den folgenden Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

- (i) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, oder
- (ii) ein *Kreditereignis* tritt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (iii) das *Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium* tritt nach einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* ein und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* erfolgt innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* (wobei ein solches *Kreditereignis* und eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* eintreten bzw. erfolgen kann).]

(b) Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung" sind in Bezug auf einen Referenzschuldner erfüllt, wenn

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

Die *Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b) für den betroffenen *Gewichtungsbetrag*.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]

innerhalb des *Beobachtungszeitraums* entweder

- (i) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder
- (ii) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist [(sofern das Kreditereignis *Nichtanerkennung/Moratorium* auf diesen *Referenzschuldner* Anwendung findet)].

Diese *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* können bis zu einem Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* vorliegen. Sie enden, wenn eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt ist; in diesem Fall gelten § 2(b) und § 3(b) für den betroffenen *Gewichtungsbetrag*.]

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* das Vorliegen der *Voraussetzungen für eine Zahlungsverchiebung* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Ein *Anleihegläubiger* ist aufgrund einer Zahlungsverchiebung nicht berechtigt, seine *Schuldverschreibungen* gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

§ 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit den Referenzschuldnern und der Kreditereignisabhängigkeit

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit den Referenzschuldnern und der Kreditereignisabhängigkeit

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis*
 - (1) *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

- (2) *ISDA* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

den veröffentlichten Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), oder

- (ii) falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet, in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* nach § 2(b) bzw. § 3(b), die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die *Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses* vorliegen.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Mitteilung* angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* und (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger*, dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger*.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden Referenzschuldner anwendbar sind:

[[bei unterschiedlichen Transaktionstypen einfügen:] Auf jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps • Gesellschaft anwendbare Kreditereignisse:]²⁸

- (i) *Insolvenz* [und][,]
- (ii) *Nichtzahlung* [und][,]
- [(iii)] [*Restrukturierung*] [und][,]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][,]
- [(v) [•]] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*] [und][,]
- [(vi) [•]] [*Staatliche Intervention*].

[[bei einem Transaktionstypen Finanz-Gesellschaft einfügen:] Auf jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps • Finanz-Gesellschaft anwendbare Kreditereignisse:]

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung* und
- (iv) *Staatliche Intervention*.]

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*,
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.] **[[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses**

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] "*Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften,] [●] **[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]** (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet

- (i) eine *ISDA-Kreditereignis-Information*, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist, oder
- (ii) sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] "**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet

- (i) Informationen seitens *ISDA* über eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, oder
- (ii) Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] **"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:]] [(i)] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] [und (ii)] [(für den *Transaktionstyp* nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält].

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Darlehen oder Anleihen]** **[Anleihen]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; [oder]

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** oder

(5) (für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft*) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen]

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers* oder *mehrerer Rechtsnachfolger*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** **[Emissionstag]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich), und

(iii) die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*, und

- (iv) die Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee*, dass ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde(n), oder
- (v) sofern bis zur Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* keine Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* veröffentlicht worden ist, Informationen, die die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* bestätigen und die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, genannt werden.

Die *Emittentin* wird die *Rechtsnachfolge-Mitteilung* innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung der *Emittentin* von der Mitteilung des *ISDA-Entscheidungskomitee* nach (iv) bzw. den maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges* nach (v) durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt geben.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner* so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen

Rechtsnachfolger und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"**Reduzierter Kapitalbetrag**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Reduzierter Kapitalbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} - \text{Gesamt-Reduzierungsbetrag}$$

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** bzw. für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft* nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**"] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●]] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
 - (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
- oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der

Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, falls keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte

Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
- (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Staatliche Intervention" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner*.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Staatliche Intervention und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:] "**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●].]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** wobei (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft*) für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* **[[Sofern nur Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, diese Einschränkung einfügen:]** die folgenden Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben:

- (i) jede nachrangige *Verbindlichkeit* sowie
- (ii) jede nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die keine gedeckten Einlagen sind, berichtigt werden]

[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten der Rangstufe nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, diese Einschränkung einfügen:] jede Verbindlichkeit, die gegenüber (I) nicht-nachrangigen sowie (II) nicht besicherten, nicht-nachrangigen und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nachrangig ist, unberücksichtigt bleibt].

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare Verbindlichkeiten dem zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß diesen Emissionsbedingungen geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende Verbindlichkeit auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist

[[ist kein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:]] eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•];
- [(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
- [(iv)] [*Verbindlichkeit*, die nicht dem Recht von [•] unterliegt [,][und] die nicht primär im [•] Markt emittiert und gehandelt wird [und deren Schuldner nicht hauptsächlich eine vom [•] Staat kontrollierte Gesellschaft ist;] [sowie]
- [(v)] [*Verbindlichkeit*, die [nicht-nachrangig] [nachrangig] ist]].

Wird eine oder mehrere danach ermittelbare *Verbindlichkeiten* dem zum Zeitpunkt der Ermittlung geltenden Marktstandard für den *Transaktionstyp* nicht mehr gerecht, dann ist eine diesem Marktstandard entsprechende *Verbindlichkeit* auszuwählen. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.]

[[ist ein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:]]

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Die Kriterien sind wie folgt:
 - (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•];
- [(3)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
- [(4)] *Verbindlichkeit*, die **[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, einfügen:]]** nicht besichert, nicht-nachrangig und keine gedeckte Einlage ist. Ausgenommen sind

jedoch nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners berichtet werden] **[[Sofern Verbindlichkeiten der Rangstufe nicht-nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten umfasst sein sollen, einfügen:]]** eine nicht-nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit, die in der Insolvenz erst nach anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die keine gedeckten Einlagen sind, berichtet wird, ist]; sowie

[(5)] im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) (für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt);
- (1) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder
 - (2) diejenigen *Eigenmittel*, *Geldbeträge*, *Wertpapiere*, *Vergütungen* (u. a. *Vergütungen* für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), *Rechte* und/oder sonstigen *Vermögenswerte* (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an *Vermögenswerten* oder eine Auswahl an Kombinationen von *Vermögenswerten* angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw., sofern dieser *Vermögenswert* nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder
- (iii) (für den *Transaktionstyp* • *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
- (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite **[•]** [<http://www.isda.org/credit> (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige *Vermögenswertpaket* im Hinblick auf die *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii)(2).]

Die *Emittentin* wird bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* die *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:]

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.]]

Formular der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

• [EUR] [•]

[LBBW]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[• % festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen]

[festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[bezogen auf den Referenzschuldner •]

[bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung]

Transaktionstyp[en]: [• Gesellschaft[(en)]] [und] [• Gesellschaft[(en)]] [• Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] [• Finanz-Gesellschaft]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Juli 2021 zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 28. Juli 2022. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [•] veröffentlicht.]²⁹

²⁹ Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Juli 2021 für die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")]³⁰ und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte>] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Endgültige Bedingungen" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

³⁰ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt [**Betrag von mindestens EUR 10.000 bzw. im Falle einer Fremdwährung den entsprechenden Gegenwert einfügen.**]]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]. [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]]] enthalten.] Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.] [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]]] enthalten.]

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall

nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●³¹ und Euroclear Bank SA/NV ●³² (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]), als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ● (oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Freiverkehr einbezogen werden: ●.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.] [Der erste Termin zu dem die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, ist : ●.]³³

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: ●.]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel betragen: ●.]³⁴

[●.]³⁵

4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]

[ggf. anwendbare Informationen einfügen]

[4.] [5.] Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: ●]

[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "VI. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind" " unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.]

[●]

[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" des Basisprospekts im Abschnitt B unter den Überschriften ["PT 1 Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft" und ["I.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["PT 2 Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat" und ["I.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"]

³¹ Adresse einfügen.

³² Adresse einfügen

³³ Nur falls bekannt einfügen.

³⁴ Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

³⁵ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

["I.2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["PT 3 Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft" und ["I.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["PT 4 Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung" und ["II.1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●³⁶

³⁶ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" unter A. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●³⁷

³⁷ Besondere Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" unter B. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

•^{38]}

³⁸ Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 PVO hier einfügen.

Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen.

<i>Betreffende Schuldverschreibungen</i>							
ISIN	DE000LB2BDK0	ISIN	DE000LB2BDL8	ISIN	DE000LB2BDN4	ISIN	DE000LB2BDP9
ISIN	DE000LB2BDQ7	ISIN	DE000LB2BDR5	ISIN	DE000LB2BDM6	ISIN	DE000LB2V577
ISIN	DE000LB2V585	ISIN	DE000LB2V5U9	ISIN	DE000LB2V5V7	ISIN	DE000LB2V5X3
ISIN	DE000LB2V5Y1	ISIN	DE000LB2V5Z8	ISIN	DE000LB2V601	ISIN	DE000LB2V635
ISIN	DE000LB2V650	ISIN	DE000LB2V668	ISIN	DE000LB2V676	ISIN	DE000LB2V6A9
ISIN	DE000LB2V6B7	ISIN	DE000LB2V6C5	ISIN	DE000LB2V6E1	ISIN	DE000LB2V6F8
ISIN	DE000LB2V6G6	ISIN	DE000LB2V6H4	ISIN	DE000LB2V6Z6	ISIN	DE000LB2V7B5
ISIN	DE000LB2V7G4	ISIN	DE000LB2V7H2	ISIN	DE000LB2V7K6	ISIN	DE000LB2V7L4

Der Basisprospekt 2020 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 PVO erstellt hat, sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten werden mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben*	Seite im Dokument	Seite in diesen Basisprospekt
Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns***		
<ul style="list-style-type: none"> • Kenngrößen des LBBW-Konzerns • Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 86 bis 89 • Gewinn- und Verlustrechnung • Gesamtergebnisrechnung • Bilanz • Eigenkapitalveränderungsrechnung • Kapitalflussrechnung • Anhang (Notes) • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	<ul style="list-style-type: none"> S. 2 S. 26 bis 95 S. 98 S. 99 S. 100 und 101 S. 102 und 103 S. 104 und 105 S. 106 bis 258 S. 259 bis 270 	<ul style="list-style-type: none"> S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53
Geschäftsbericht 2019 des LBBW-Konzerns**		
<ul style="list-style-type: none"> • Kenngrößen des LBBW-Konzerns • Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 94 bis 99 • Gewinn- und Verlustrechnung • Gesamtergebnisrechnung • Bilanz • Eigenkapitalveränderungsrechnung • Kapitalflussrechnung • Anhang (Notes) und Zusatzangaben nach §315e HGB • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	<ul style="list-style-type: none"> S. 2 S. 26 bis 122 S. 125 S. 126 S. 128 und 129 S. 130 und 131 S. 132 und 133 S. 134 bis 300 S. 301 bis 313 	<ul style="list-style-type: none"> S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53 S. 53
HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2020****		
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz 	<ul style="list-style-type: none"> S. 5 bis 8 	<ul style="list-style-type: none"> S. 53

<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn- und Verlustrechnung 	S. 9 und 10	S. 53
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 	S. 11 bis 57	S. 53
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	S. 59 bis 70	S. 53
Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 4. August 2020*****		
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen 	S. 88 bis 197	
<ul style="list-style-type: none"> • Formular der Endgültigen Bedingungen 	S. 198 bis 205	

* Soweit nur bestimmte Teile eines Dokuments durch Verweis einbezogen werden, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten. Sofern Angaben auf den angegebenen Webseiten nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden sind sie nicht Teil des Basisprospekts.

** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2019/lbbw_geschaeftsbericht_2019_aa1r3scdb9_m.pdf

*** Das ist auf Dokument der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2020/lbbw_geschaeftsbericht_2020_acrzgkcbd3_m.pdf

**** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/einzelabschluesse/2020/lbbw_jahresabschluss_hgb_2020_acrziidc8e_m.pdf

***** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte>

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart